

Vorlage 13

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versammlungsrechts

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/2075

Die Vorlage enthält unsere Formulierungsvorschläge und Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf, die bis auf unsere Anmerkungen zum Vierten Teil (Befriedeter Bezirk für den Landtag) mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt sind.

Dr. Wefelmeier

Verteiler:

Ausschuss für Inneres, Sport und Integration
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsident des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Inneres und Sport
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

**Gesetz
zur Neuregelung des Versammlungsrechts**

**Gesetz
zur Neuregelung des Versammlungsrechts**

Artikel 1
Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG)

Artikel 1
Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 3 Versammlungsleitung
- § 4 Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung
- § 5 Pflichten der teilnehmenden Personen
- § 6 Gebot der Waffenlosigkeit und Friedlichkeit
- § 7 Störungsverbot
- § 8 Aufrufverbot

- § 1 *unverändert*
- § 2 **_____ Versammlungsbegriff**
- § 3 **wird gestrichen**
- § 4 **wird gestrichen**
- § 5 **wird gestrichen**
- § 6 **_____ Friedlichkeit und Waffenlosigkeit**
- § 7 *unverändert*
- § 8 **wird gestrichen**

Zweiter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

Zweiter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

- § 9 Anzeige
- § 10 Ablehnung von Leiterinnen und Leitern sowie von Ordnerinnen und Ordnern
- § 11 Zusammenarbeit
- § 12 Beschränkung, Verbot, Auflösung
- § 13 Schutz-ausrüstungs- und Vermummungsverbot
- § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

- § 9 *unverändert*
- § 10 **wird gestrichen**
- § 11 *unverändert*
- § 11/1 **Versammlungsleitung**
- § 12 *unverändert*
- § 13 *unverändert*
- § 13/1 **Besondere Maßnahmen**
- § 13/2 **Anwesenheitsrecht der Polizei**
- § 14 **Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen**

Dritter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

Dritter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

- § 15 Rechte und Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters
- § 16 Ablehnung von Leiterinnen und Leitern sowie von Ordnerinnen und Ordnern
- § 17 Ausschluss teilnehmender Personen
- § 18 Beschränkung, Verbot, Auflösung
- § 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

- § 15 **Versammlungsleitung**
- § 16 **wird gestrichen**
- § 17 **wird gestrichen**
- § 18 *unverändert*
- § 18/1 **Besondere Maßnahmen**
- § 18/2 **Anwesenheitsrecht der Polizei**
- § 19 **Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen**

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk für den Landtag

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk für den Landtag

- § 20 Verbot von Versammlungen im befriedeten Bezirk für den Landtag
- § 21 Zulassung von Versammlungen

- § 20 *vorerst unverändert*
- § 21 *vorerst unverändert*

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 22 Strafvorschriften
- § 23 Bußgeldvorschriften
- § 24 Einziehung

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

- § 25 Einschränkung von Grundrechten
- § 26 Zuständigkeiten
- § 27 Kostenfreiheit
- § 28 Ersetzung von Bundesrecht, Übergangsregelung

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz

(1) Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen mit anderen Personen zu versammeln.

(2) Dieses Recht hat nicht, wer das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.

§ 2
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz findet nur auf öffentliche Versammlungen Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 22 *unverändert*
- § 23 *unverändert*
- § 24 *unverändert*

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

- § 25 Einschränkung **eines** Grundrechts
- § 26 *unverändert*
- § 27 *unverändert*
- § 28 **wird gestrichen**

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
unverändert

§ 2
_____ Versammlungsbegriff

(1) **wird gestrichen**

Anmerkung:

Wir schlagen vor, die Beschränkung des Gesetzes auf öffentliche Versammlungen entfallen zu lassen, zumal sie im Grundgesetz (GG) nicht angelegt ist und deren Notwendigkeit schon im bisherigen Versammlungsrecht vom Gesetzgeber nicht begründet wurde.

Nicht öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sind jedenfalls im öffentlichen Straßenraum der Sache nach grundsätzlich ausgeschlossen, weil die für die Nichtöffentlichkeit notwendige Abgrenzung des Teilnehmerkreises unter freiem Himmel nicht durchgesetzt werden kann und im Hinblick auf den Gemeingebrauch an Straßen auch rechtlich problematisch wäre (vgl. nur Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 15. Aufl., § 1 Rn. 215).

Daher ist die Abgrenzung zwischen öffentlicher und nicht öffentlicher Versammlung nur für Versammlungen in geschlossenen Räumen von Bedeutung; insoweit aber im

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Wesentlichen nur für das Zutrittsrecht der Pressevertreterinnen und Pressevertreter, denen dieses nicht gewährt werden muss, wenn nur bestimmte Personen eingeladen sind (vgl. dazu den Vorschlag zu § 15 Abs. 2 und 3).

Die Bedeutung der Abgrenzung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Versammlungen wird auch dadurch verringert, dass der Entwurf in Absatz 2 vom sog. „engen“ Versammlungsbegriff ausgeht, der verlangt, dass die Versammlung auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung „gerichtet“ ist. Eine solche Zielrichtung dürfte bei nicht öffentlichen Treffen nur individuell eingeladener Personen häufig nicht gegeben sein.

Schließlich führt die (weitgehende) Nichtanwendung des Gesetzes auf nicht öffentliche Versammlungen zu dem nach bisheriger Rechtslage nicht gelösten Problem, auf welcher Rechtsgrundlage die ggf. notwendigen Beschränkungsmaßnahmen bis hin zu Verboten gegenüber nicht öffentlichen Versammlungen ergehen können (vgl. dazu ausführlich v. Coelln, NVwZ 2001, 1234; Kötter/Nolte, DVBl. 2009, 399, 404 f.).

Diese Erwägungen sprechen in der Gesamtschau dafür, die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf öffentliche Versammlungen entfallen zu lassen. Selbst wenn nicht öffentlichen Versammlungen tendenziell ein geringeres Gefahrenpotential beigemessen werden könnte als öffentlichen Versammlungen, kann dem bei der Anwendung der jeweiligen Eingriffsgrundlagen im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen werden.

(2) Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

(2) Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, ____ auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Anmerkung:

Die im bisherigen Recht nicht enthaltene Definition der Versammlung greift nach der Begründung den - in der Fachliteratur nicht unumstrittenen (vgl. zum Meinungsstand nur Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 1 Rn. 5 ff. m. w. N.) - sog. engen Versammlungsbegriff auf, dem sich auch - eindeutig aber wohl nur für Versammlungen unter freiem Himmel - das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angeschlossen hat (vgl. BVerfGE 69, 315, 343).

Allerdings lässt sich der von der Gesetzesbegründung in Bezug genommenen Rechtsprechung des BVerfG unseres Erachtens nicht entnehmen, dass die Zusammenkunft „überwiegend“ auf die Teilhabe an der öffentlichen

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Meinungsbildung gerichtet sein muss. Das BVerfG hält es lediglich für zulässig, einer Veranstaltung trotz der damit gebotenen Gelegenheit zur Meinungskundgabe die Eigenschaft als Versammlung abzusprechen, wenn die Veranstaltung das „Gesamtgepräge als Massenspektakel oder Volksbelustigung“ behält, was der Fall ist, wenn der Unterhaltungszweck „im Vordergrund steht“. Im Zweifel sei für die Versammlungsfreiheit zu entscheiden (vgl. BVerfG, B. v. 12.07.2001, juris Rn. 26 ff.). Daraus folgt nur, dass der Spaßcharakter nicht überwiegen darf, nicht aber, dass das Ziel der öffentlichen Meinungsbildung überwiegen muss. Das ist ein entscheidender Unterschied für die Fälle, in denen sich nicht ohne Weiteres feststellen lässt, welcher Aspekt überwiegt. Im Übrigen hat das BVerfG in einer späteren Entscheidung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104) in der Definition der Versammlung auf das Wort „überwiegend“ gerade verzichtet (kritisch auch Arzt, DÖV 2009, 381 f.; Waechter, VerwArch 2008, 73, 77). Wir schlagen deshalb die Streichung des Wortes „überwiegend“ vor.

In der Anhörung ist zudem kritisiert worden, dass das Merkmal „mindestens zwei Personen“ die Pflichten des Gesetzes auf „Kleinstversammlungen“ erweitert (vgl. DGB, Vorl. 8, S. 5). Weder die Verfassung noch das bisherige Bundesrecht legen eine Mindestteilnehmerzahl fest. Deren Höhe ist bisher in Rechtsprechung und Literatur umstritten (vgl. nur Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 1 Rn. 18 m. w. N.). Das BVerfG legt sich nicht eindeutig fest, sondern definiert Versammlungen als Zusammenkunft „mehrerer“ Personen (vgl. BVerfGE 104, 92, 104). Rechtlich bestehen nach unserer Auffassung gegen die Festlegung allerdings grundsätzlich insoweit keine Bedenken, als es dem Gesetzgeber unbenommen bleibt, den Schutz des Versammlungsgesetzes ggf. gegenüber dem verfassungsrechtlichen Versammlungsbegriff weiter zu fassen. Allerdings führt die Festlegung dazu, dass nunmehr bereits „Kleinstversammlungen“ ohne erkennbares Gefährdungspotential der Anzeigepflicht nach § 9 unterfallen und ein Verstoß gegen diese Pflicht gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5 ordnungswidrig ist. Hierin dürfte ein rechtliches Risiko liegen (vgl. zur grundrechtseinschränkenden Wirkung der Bußgeldbewehrung BVerfG, NVwZ 2009, 441, 444, Rn. 118 ff.). Das MI möchte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten an der Entwurfsfassung festhalten.

(3) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

(3) **wird gestrichen**

Anmerkung:

Vgl. die Anm. zu Absatz 1.

(4) ¹Veranstalterin oder Veranstalter ist, wer im eigenen Namen eine Versammlung bekannt gibt. ²Die Be-

(4) **wird gestrichen**

kanntgabe einer Versammlung erfolgt durch Angabe von Ort, Zeit und Gegenstand der Versammlung sowie des Namens der Veranstalterin oder des Veranstalters. ³Ist eine Versammlung nicht bekannt gegeben, so ist Veranstalterin oder Veranstalter, wer das Zustandekommen und die Durchführung der Versammlung maßgeblich veranlasst hat.

Anmerkung:

Die hier versuchte Definition des Veranstalters wirft verschiedene Fragen auf. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Satz 3, der relativ unbestimmt ist (wann ist eine Veranlassung „maßgeblich“ und wie soll die Maßgeblichkeit für die Durchführung bereits vor Versammlungsbeginn festgestellt werden?). Auch führt Satz 3 durch die damit erzielte „Auffangwirkung“ in der Konsequenz u. a. dazu, dass auch Spontanversammlungen einen Veranstalter und damit nach § 3 Satz 1 NVersG-E auch einen Leiter haben (müssen). Das ist nach der Begründung (S. 23) aber nicht gewollt.

Wir schlagen demgegenüber vor, auf die Veranstalterin/den Veranstalter als eigenständigen Rechtsbegriff im Gesetz zu verzichten und die Rechte und Pflichten im Wesentlichen an die Leiterfunktion zu knüpfen. Diese Funktion hat bei Versammlungen unter freiem Himmel die in der Anmeldung als Leiterin/Leiter genannte Person (vgl. den Vorschlag zu § 9), bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die/der Einladende, wobei in der Einladung jedoch eine andere Person zum Leiter bestimmt werden kann (vgl. den Vorschlag zu § 15).

§ 3
Versammlungsleitung

¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Versammlung. ²Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, so ist die Person Leiterin oder Leiter, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann eine andere Person als Leiterin oder Leiter bestimmen.

§ 3
wird gestrichen

Anmerkung:

Vgl. die Anm. zu § 2 Abs. 4.

§ 4
Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung

(1) ¹Die Leiterin oder der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. ²Sie oder er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. ³Dazu gehören auch Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass in der Versammlung oder aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. ⁴Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Aufrufe zur Gewaltfreiheit und Distanzierungen von gewaltbereiten Personen. ⁵Die

§ 4
wird (hier) gestrichen

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Leiterin oder der Leiter kann die Versammlung jederzeit für beendet erklären. ⁶Sie oder er muss während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen, die weder Waffen noch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, mit sich führen. ²Die Ordnerinnen und Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen.

(3) Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die zu einer Versammlung entsandt sind, haben sich vor Ort der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.

Anmerkung:

Da sich die Rechte und Pflichten der Leiterin/des Leiters von Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen nicht unwesentlich unterscheiden, schlagen wir vor, in den entsprechenden Abschnitten jeweils eine eigenständige Regelung aufzunehmen (vgl. § 11/1 und § 15 und die dortigen Anm.).

Absatz 3 sollte in die Regelungen zum Anwesenheitsrecht der Polizei aufgenommen werden (vgl. §§ 13/2 und 18/2).

§ 5

Pflichten der teilnehmenden Personen

(1) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Leiterin oder des Leiters oder einer Ordnerin oder eines Ordners zu befolgen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.

(3) Wird eine Versammlung von der zuständigen Behörde aufgelöst, so haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.

§ 5

wird (hier) gestrichen

Anmerkung:

Es ist nach unserer Auffassung eher weniger verständlich, die Pflichten der teilnehmenden Personen unabhängig von den damit korrespondierenden Weisungsrechten des Leiters bzw. der Polizei zu regeln. Daher schlagen wir zur besseren Verständlichkeit vor, die Vorschrift hier aufzulösen und die einzelnen Absätze in den jeweiligen Regelungszusammenhang einzubetten.

§ 6

Gebot der Waffenlosigkeit und Friedlichkeit

§ 6

_____ Friedlichkeit und Waffenlosigkeit

(0/1) Es ist verboten, in einer _____ Ver-
sammlung oder aus einer _____
Versammlung heraus durch Gewalttätigkeiten auf Personen oder Sachen ein-
zuwirken.

Anmerkung:

Die in Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Konkretisierung des Friedlichkeitsgebots sollte aus systematischen Gründen entsprechend der Formulierung des Artikels 8 GG („friedlich und ohne Waffen“) den speziellen Verboten der Absätze 1 und 2 vorangestellt werden.

(1) ¹Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind,

(1) ¹Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die _____ zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und _____ bestimmt sind,

Anmerkung:

Der Zusatz „ihrer Art nach“ ist überflüssig.

Die Formulierung „den Umständen nach dazu bestimmt“ ist missverständlich, denn sie suggeriert eine objektive Betrachtungsweise. Nach allgemeiner Meinung kommt es aber auf die Bestimmung durch den Gewahrsamsinhaber an (so zum bisherigen Recht Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 2 Rn. 17; VG Braunschweig, NVwZ 1988, 661, 662; für die Schutzwaffen auch Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 17 a Rn. 15). Um zum Ausdruck zu bringen, dass bei der Prüfung des subjektiven Merkmals der Bestimmung zur Verletzung oder Beschädigung aus objektiven „Umständen“ auf die Missbrauchsabsicht geschlossen werden kann, bedarf es keiner besonderen Regelung - die Schwierigkeit, subjektive Tatbestände nachzuweisen, ist insbesondere im Strafrecht nicht ungewöhnlich.

1. in oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Versammlung mit sich zu führen oder

1. **auf dem Weg zu** oder in _____ einer Versammlung mit sich zu führen oder

Anmerkung:

Die vom Gesetz mehrfach verwendete Formulierung „im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung“ ist missverständlich, da nicht klar wird, ob ein räumlicher, sachlicher oder sonstiger Zusammenhang gemeint ist (kritisch auch Merk, Vorl. 4, S. 5). Nach Auskunft des MI soll damit die sog. Anmarschphase erfasst werden (vgl. auch Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 12 a Rn. 10). Dies soll durch die empfohlene Änderung klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

2. zu einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Ver-
sammlung hinzuschaffen oder in einer solchen
Versammlung zur Verwendung bereitzuhalten oder
zu verteilen.

2. zu einer _____ Versammlung hinzuschaffen
oder in einer ____ Versammlung zur Verwendung
bereitzuhalten oder zu verteilen.

²Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Befreiung
vom Verbot nach Satz 1 erteilen; die waffenrechtlichen
Vorschriften bleiben unberührt. ³Auf Polizeibeamtinnen
und Polizeibeamte, die zu einer Versammlung entsandt
werden, findet Satz 1 keine Anwendung.

²Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Befreiung
vom Verbot nach Satz 1 erteilen, **wenn dies zum
Schutz einer an der Versammlung teilnehmenden
Person erforderlich ist.** ³Auf Polizeibeamtinnen und
Polizeibeamte **im Dienst** findet Satz 1 keine Anwen-
dung.

Anmerkung:
Folgeänderung zur Streichung von § 2 Abs. 1.

Anmerkung:
Zu Satz 2:
Die Ergänzung beruht darauf, dass die Befreiung vom
Waffenverbot die absolute Ausnahme darstellen soll
(vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 2 Rn. 35). Dies
kommt in der Formulierung des Entwurfs, die ein „freies
Ermessen“ der Behörde suggeriert, nicht zum Ausdruck.
Laut MI ist der einzig praktisch relevante Fall der nun-
mehr im Vorschlag ausdrücklich Genannte des nicht be-
amteten Personenschutzes.

Des bisher in Satz 2 des Entwurfs enthaltenen - aber
eher unklaren - Bezuges auf das Waffenrecht bedarf es
nicht. Laut MI soll damit zum Ausdruck gebracht werden,
dass die Befreiung vom Verbot des Satzes 1 nicht von
den Verpflichtungen des Waffengesetzes befreit. Das
versteht sich dem Wortlaut nach von selbst, da sich die
Befreiung nur auf das Verbot nach Satz 1 bezieht.

Zu Satz 3:
Der gegenüber dem bisherigen Recht neue Satz 3 des
Entwurfs könnte missverständlich sein, da nicht nur die
in die Versammlung entsandten Polizeibeamten Waffen
tragen dürfen, sondern auch solche, die dort andere
Aufgaben verfolgen (vgl. nur Dietel/Gintzel/Kniesel,
a. a. O., § 2 Rn. 35). Dies kann durch die vorgeschlagene
Änderung besser zum Ausdruck gebracht werden.

(2) ¹Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nicht
öffentlichen Versammlung oder aus einer solchen Ver-
sammlung heraus durch Gewalttätigkeiten auf Personen
oder Sachen einzuwirken. ²Darüber hinaus ist es verbo-
ten, an einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Ver-
sammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die da-
zu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon
nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch ge-
prägt wird oder sonst den Eindruck von Gewaltbereit-
schaft vermittelt, wenn damit eine einschüchternde Wir-
kung verbunden ist. ³Der Eindruck von Gewaltbereit-
schaft kann insbesondere vermittelt werden durch das
Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder ähnlichen
Kleidungsstücken.

(2) ¹ _____ (jetzt Absatz 0/1) ² _____
Es ist verboten, **in** einer _____ Versammlung
durch das Tragen von Uniformen **oder** Uniformteilen
oder **sonst** in einer Art und Weise **aufzutreten**, die dazu
**geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit
anderen teilnehmenden Personen** den Eindruck von
Gewaltbereitschaft **zu** vermitteln _____.
³ _____

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Satz 1 soll in einen eigenen Absatz 0/1 verlagert werden
(vgl. die dortige Anm.).

Der Vorschlag, der die Sätze 2 und 3 des Entwurfs inhaltlich aufgreift und zusammenfasst, soll den in der Anhörung insbesondere wegen einer möglichen Verletzung des Bestimmtheitsgebots geltend gemachten rechtlichen Bedenken (vgl. Merk, Vorl. 4, S. 3; Battis, Vorl. 10, S. 4 f.; Poscher, Vorl. 11, S. 4 f.) Rechnung tragen (kritisch zur ähnlichen Regelung in Bayern auch Hanschmann, DÖV 2009, 389, 393; Heidebach/Unger, DVBl. 2009, 283, 289 f. m. w. N.; Arzt DÖV 2009, 381, 383; Holzner, BayVBl. 2009, 485, 490).

Indem ähnlich wie beim Waffen- oder Schutzwaffenverbot (vgl. §§ 6 und 13) auf die Geeignetheit und Bestimmtheit - hier zur Vermittlung eines gewaltbereiten Eindrucks - abgestellt wird, wird die Begründung des Entwurfs aufgegriffen, die von „Zurschaustellung“ bzw. „Inszenierung“ von Gewaltbereitschaft spricht und damit auch ein auf Erzielung dieser Wirkung abzielendes kollektives Verhalten voraussetzt. Nur dann kann auch das in der Rechtsprechung des BVerfG angesprochene, Beschränkungen der Versammlungsfreiheit rechtfertigende „aggressive und provokative“ Verhalten der Teilnehmer (vgl. nur BVerfG, B. v. 23.06.2004 - 1 BvQ 19/04, juris Rn. 23 m. w. N.) angenommen werden. Dieser kollektive Aspekt wird durch das Tatbestandsmerkmal „im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen“ betont. Durch die Notwendigkeit einer kollektiven Zielrichtung wird auch das Problem vermieden, dass für den einzelnen Teilnehmer der von der Versammlung oder von Versammlungsteilen erweckte Gesamteindruck nur schwer absehbar ist (vgl. dazu BVerfG, B. v. 17.02.2009, NVwZ 2009, 441, 444, Rn. 122; Poscher, Vorl. 11, S. 5).

Durch das Tatbestandsmerkmal „oder sonst“ wird die Zielrichtung des Entwurfs beibehalten, ggf. auch andere Verhaltensweisen als das Tragen von Uniformen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken zu erfassen (z. B. Trommeln, Fackeltragen), wenn diese den Eindruck der Gewaltbereitschaft erwecken können und sollen (vgl. S. 26 der Gesetzesbegründung).

Verzichtet werden kann nach unserer Auffassung auf die alternative Voraussetzung der „paramilitärischen Prägung“, da dieser gegenüber der im Vorschlag geforderten Eignung und Bestimmtheit zur Erweckung eines Eindrucks von Gewaltbereitschaft kein ergänzender Regelungsgehalt zukommt und das Verbot der „paramilitärischen“ Wirkung zudem durch die gesonderte Erwähnung der Uniformen betont wird.

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(3) Die zuständige Behörde kann Personen die Teilnahme an einer Versammlung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen gegen ein Verbot nach Absatz 1 oder 2 verstoßen werden.

Auf die zusätzliche Anforderung der „einschüchternden Wirkung“ kann ebenfalls verzichtet werden, weil dieser neben der Eignung zum Erwecken eines gewaltbereiten Eindrucks keine zusätzliche begrenzende Wirkung zukommt.

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 13/1 Abs. 3 und § 18/1 Abs. 3 Satz 3 enthalten)

Anmerkung:

Es wird empfohlen, in § 13/1 Abs. 2 und 3 und § 18/1 Abs. 3 allgemeine Rechtsgrundlagen für Anordnungen der Versammlungsbehörde zur Durchsetzung der Verbote dieses Gesetzes zu schaffen (vgl. auch die dortigen Anm.).

§ 7
Störungsverbot

(1) Es ist verboten, in der Absicht, eine nicht verbotene öffentliche oder nicht öffentliche Versammlung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten zu begehen oder anzudrohen oder erhebliche Störungen zu verursachen.

§ 7
Störungsverbot

(1) **wird gestrichen**

Anmerkung:

Die auch im bisherigen Recht nicht enthaltene Regelung ist im Hinblick auf den Straftatbestand des § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs überflüssig; auch wäre das Verhältnis zu Absatz 2 unklar, da das dortige Verbot umfassender ist.

(2) Es ist auch verboten, eine nicht verbotene öffentliche oder nicht öffentliche Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.

(2) Es ist ____ verboten, eine nicht verbotene _____ Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.

Anmerkung:

Die empfohlenen Änderungen sind Folgeänderungen der Vorschläge zu Absatz 1 und zu § 2 Abs. 1.

§ 8
Aufrufverbot

Es ist verboten, zur Teilnahme an einer Versammlung aufzurufen, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist.

§ 8
wird gestrichen

Anmerkung:

Die Regelung, die im bisherigen Recht nicht enthalten ist, ist neben der in § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehenen Strafvorschrift überflüssig.

Zweiter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

§ 9
Anzeige

(1) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel hat diese der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung anzuzeigen. ²Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

(2) ¹In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung einschließlich des Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versammlungen,
2. der Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Endes der Versammlung,
3. der Gegenstand der Versammlung,
4. Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift (persönliche Daten) der Veranstalterin oder des Veranstalters und der Leiterin oder des Leiters sowie deren telefonische oder sonstige Erreichbarkeit,
5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen,
6. der geplante Ablauf der Versammlung,
7. die zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten Gegenstände sowie die verwendeten technischen Hilfsmittel und
8. die Anzahl von Ordnerinnen und Ordnern.

Zweiter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

§ 9
Anzeige

(1) ¹**Wer** eine Versammlung unter freiem Himmel **durchführen will**, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor **der Bekanntgabe** der Versammlung anzuzeigen. ²Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

Anmerkung:

Der Vorschlag greift auf Wunsch des MI das in der Anhörung von den kommunalen Spitzenverbänden (Vorl. 5, S. 2 f.) und der Polizeidirektion Hannover (Vorl. 6, S. 1 f.) vorgetragene Anliegen auf, die Anzeigefrist wieder - wie im bisherigen Recht - an die Bekanntgabe zu knüpfen.

(2) ¹In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung einschließlich des **geplanten** Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versammlungen,
2. der **beabsichtigte** Beginn und **das beabsichtigte** Ende der Versammlung,
3. *unverändert*
4. Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift (persönliche Daten) _____ der Leiterin oder des Leiters sowie deren **oder dessen** telefonische oder sonstige Erreichbarkeit **und**
5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen.
6. **wird gestrichen**
7. **wird gestrichen**
8. **wird gestrichen**

Anmerkung:

Wir schlagen vor, die in den Nummern 6 bis 8 enthaltenen Anzeigepflichten zu streichen (vgl. auch die Anm. zu Absatz 3).

Die gegenüber § 14 Abs. 1 VersG deutlich erweiterte Anzeigepflicht ist - auch im Hinblick darauf, dass Arti-

kel 8 GG das Recht begründet, sich „ohne Anmeldung“ zu versammeln (für die Verfassungswidrigkeit schon des § 14 Abs. 1 VersG deshalb Höfling in Sachs, GG, 5. Aufl., Artikel 8 Rn. 58 m. w. N.) - verfassungsrechtlich problematisch. Diese Auffassung vertritt auch das BVerfG in der Entscheidung zum bayerischen Versammlungsgesetz. Das BVerfG hat dort ausgeführt, durch die Erweiterung und Formalisierung der Anzeigepflichten werde den Veranstaltern die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit erheblich erschwert, wobei der Grundrechtseingriff durch die Bußgeldbewehrung noch deutlich vertieft werde (vgl. BVerfG, B. v. 17.02.2009, NVwZ 2009, 441, 444, Rn. 118 ff., 126). Anknüpfend an diese Rechtsprechung ist die Verfassungsmäßigkeit der Regelung in § 9 Abs. 2 des Entwurfs auch in der Anhörung bezweifelt worden (vgl. Battis, Vorl. 10, S. 6; Poscher, Vorl. 11, S. 6 f.). Ebenfalls als Folge der Entscheidung des BVerfG hat der bayerische Gesetzgeber die Anzeigepflichten in Art. 13 Abs. 2 BayVersG ähnlich wie hier vorgeschlagen reduziert (vgl. BayLT-Drs. 16/1270, S. 8).

²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Änderungen der Angaben nach Satz 1 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

²Die **Leiterin** oder der **Leiter** hat der zuständigen Behörde Änderungen der _____ nach Satz 1 **anzugebenden Umstände** unverzüglich **mitzuteilen**.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine sprachliche Richtigstellung.

(3) ¹Werden bei einer Versammlung nicht mehr als 20 teilnehmende Personen erwartet, so sind die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 für die Anzeige ausreichend. ²Die zuständige Behörde ist befugt, Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 von der Veranstalterin oder dem Veranstalter im Einzelfall anzufordern, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Änderungen der Angaben nach Satz 1 oder 2 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹_____ ²Die zuständige Behörde **kann** von der **Leiterin** oder dem **Leiter** die Angabe

1. des geplanten Ablaufs der Versammlung,
2. der zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten Gegenstände, **insbesondere** technischen Hilfsmittel, und
3. **der Anzahl und der persönlichen Daten** von Ordnerinnen und Ordnern

verlangen, soweit dies zur Abwehr **einer** Gefahr für die öffentliche Sicherheit _____ erforderlich ist. ³Die **Leiterin** oder der **Leiter** hat der zuständigen Behörde Änderungen **der** nach **Satz 2 anzugebenden Umstände** unverzüglich **mitzuteilen**.

Anmerkung:

Der Vorschlag zu Satz 2 greift den Wunsch des MI auf, die in Absatz 2 entfallenen Mitteilungspflichten zumindest in den Fällen durch Verwaltungsakt begründen zu können, in denen konkrete Gefahren abgewehrt werden müssen (vgl. auch Poscher, Vorl. 11, S. 6 f.). Diese rechtliche Konstruktion berücksichtigt dabei den Hinweis des BVerfG auf die „rechtsstaatliche Funktion des Verwaltungsakts“ (vgl. BVerfG, B. v. 17.02.2009, NVwZ

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

2009, 441, 444, Rn. 122) und dürfte deshalb verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden sein. Im Hinblick auf die vom BVerfG geäußerten Bedenken gegen weitreichende Anzeigepflichten wird allerdings zur Verringerung eines verfassungsrechtlichen Risikos vorgeschlagen, die gegenüber Absatz 2 weiterreichende Datenerhebung an eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu knüpfen, sodass bloße Gefahren für die öffentliche Ordnung die ergänzenden Datenerhebungen nicht rechtfertigen können.

Damit bleibt die Eingriffsschwelle andererseits hinter der neuen bayerischen Regelung (vgl. Art. 10 Abs. 3 und 4 BayVersG) zurück, denn dort wird die - im Übrigen allein noch ergänzend zulässige - Erhebung von personenbezogenen Daten von Ordnerinnen und Ordnern davon abhängig gemacht, dass von diesen selbst bereits eine Gefährdung der Friedlichkeit der Versammlung ausgeht. Diese erhöhte Anforderung soll nicht übernommen werden, denn es ist aus unserer Sicht systemwidrig, die ergänzende Datenerhebung strengeren Voraussetzungen zu unterwerfen als ein Versammlungsverbot. Die bayerische Regelung erscheint uns zudem auch deswegen nicht sinnvoll, weil die persönlichen Daten der Ordnerinnen und Ordner regelmäßig erforderlich sind, um deren Zuverlässigkeit erst überprüfen zu können (kritisch Holzner, BayVBl. 2009, 485, 491; dazu § 13/1 Abs. 1 mit dortiger Anm.).

(4) Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), so ist die Versammlung abweichend von Absatz 1 spätestens mit der Bekanntgabe anzuzeigen.

(4) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist gilt nicht, wenn bei ihrer Einhaltung der mit der Versammlung verfolgte Zweck nicht erreicht werden kann (Eilversammlung). ²In diesem Fall ist die Versammlung unverzüglich anzuzeigen.

Anmerkung:

Der Vorschlag präzisiert den etwas unscharfen Begriff „kurzfristig“ in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 69, 315, 350; 85, 69, 75).

Der neue Satz 2 verdeutlicht das Regelungsziel des Entwurfs dahingehend, dass die Anzeige entsprechend der Anforderung des BVerfG (vgl. BVerfGE 85, 69, 75) bei einer Eilversammlung so schnell wie möglich zu erstatten ist.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine Versammlung, die sich aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalterin oder Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung), nicht anzuzeigen.

(5) **Fällt die Bekanntgabe der Versammlung mit deren Beginn zusammen** (Spontanversammlung), **so entfällt die Anzeigepflicht.**

Anmerkung:

Der Vorschlag soll den Begriff der Spontanversammlung präzisieren. In der Entwurfsfassung ist der Begriff des „unmittelbaren“ Anlasses unklar. Das BVerfG, das die Ermöglichung einer Spontanversammlung wegen der

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Formulierung des Artikels 8 GG („ohne Anmeldung“) verlangt (vgl. z. B. BVerfGE 85, 69, 75), dürfte nicht so zu verstehen sein, dass der äußere Anlass bzw. der Gegenstand der Versammlung erst zeitlich unmittelbar vor Beginn entstanden sein muss. Entscheidend dürfte vielmehr sein, dass sich die Absicht, eine Versammlung durchzuführen, „spontan“ entwickelt hat (was eine Anmeldung aus tatsächlichen Gründen unmöglich macht) und man deshalb die Versammlungswilligen nicht durch eine Anzeigepflicht von der Durchführung abhalten darf. Unerheblich dürfte insofern sein, ob die Spontanversammlung einen Veranstalter (oder einen Leiter) hat.

§ 10

Ablehnung von Leiterinnen und Leitern sowie von
Ordnerinnen und Ordnern

(1) Die zuständige Behörde kann die Leiterin oder den Leiter einer Versammlung unter freiem Himmel ablehnen, wenn

1. sie oder er ungeeignet ist, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz der Leiterin oder des Leiters Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann Ordnerinnen und Ordner ablehnen, wenn

1. sie ungeeignet sind, die Leiterin oder den Leiter darin zu unterstützen, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz dieser Personen Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

²Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder dem Leiter die Mitteilung der persönlichen Daten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) der Ordnerinnen und Ordner verlangen, wenn der Verdacht für das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach Satz 1 besteht. ³Die zuständige Behörde kann der Leiterin oder dem Leiter aufgeben, die Anzahl der Ordnerinnen und Ordner zu verringern oder zu erhöhen, um die Friedlichkeit der Versammlung sicherzustellen.

§ 10

wird (hier) gestrichen

Anmerkung:

Bei der Ablehnung von Leitern und Ordnern handelt es sich um speziell geregelte Versammlungsbeschränkungen. Wir schlagen vor, diese in einen neuen § 13/1 aufzunehmen (vgl. dort § 13/1 Abs. 1 Satz 2). Die Abfrage

nach Absatz 2 Satz 2 ist wegen des systematischen Zusammenhangs in § 9 Abs. 3 aufgenommen worden (vgl. die Anm. dort).

Die in Absatz 2 Satz 3 enthaltene spezielle Ermächtigung der Behörde, die Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Ordnerinnen und Ordner verlangen zu können, soll auf Wunsch des MI entfallen, zumal die besonders hohe Eingriffsschwelle des Entwurfs, die Notwendigkeit zur Sicherstellung der Friedlichkeit der Versammlung, für sonstige die Versammlung beschränkende Maßnahmen und selbst für ein Versammlungsverbot nicht verlangt wird. Anforderungen an die Anzahl der Ordnerinnen und Ordner sind danach unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 zulässig.

§ 11
Zusammenarbeit

(1) ¹Die zuständige Behörde arbeitet vor Versammlungsbeginn mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter zusammen, soweit dies nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich erscheint. ²Insbesondere gibt sie der Veranstalterin oder dem Veranstalter Gelegenheit, mit ihr Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter soll insbesondere über die Umstände informieren, die für die Durchführung der Versammlung wesentlich sind.

§ 11
Zusammenarbeit

(1) ¹Die zuständige Behörde **gibt der Leiterin oder dem Leiter einer Versammlung unter freiem Himmel die Gelegenheit zur Zusammenarbeit,** _____ insbesondere **zur Erörterung von** Einzelheiten der Durchführung der Versammlung. ^{2 und 3} _____

Anmerkung:

Der Vorschlag fasst die Sätze 1 und 2 des Entwurfs zusammen. Die Formulierung soll verdeutlichen, dass entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG nur für die Behörde, nicht aber für die Veranstalter/Leiter eine Pflicht zur Kooperation besteht (vgl. BVerfGE 69, 315, 356 ff.; vgl. dazu auch die Begründung des Entwurfs S. 32). Insofern ist Satz 3 des Entwurfs zumindest missverständlich. „Soll“ heißt nämlich - jedenfalls im Bereich der Verwaltung - muss, außer in atypischen Fällen (vgl. zur Kritik am Entwurf auch Poscher, Vorl. 11, S. 9 ff.).

Gestrichen werden sollte auch die Einschränkung, dass die Kooperationspflicht der Behörde nur dann besteht, wenn sie „erforderlich erscheint“. Diese Formulierung lässt unklar, ob die Zusammenarbeit aus der Sicht der Versammlungsbehörde oder des Veranstalters/Leiters notwendig sein muss. Da die Pflicht zur Kooperation dem Anspruch bürger- und grundrechtsfreundlicher Verfahrensgestaltung entspricht (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 14 Rn. 34), kann es nicht darauf ankommen, ob die Behörde die Zusammenarbeit für erforderlich hält. Dann aber ist die Einschränkung überhaupt entbehrlich. Da es nach Auskunft des MI ohnehin der Üblichkeit entspricht, die Anmeldung der Versammlung zu bestätigen, kann mit dieser Bestätigung auch das Kooperationsan-

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

gebot erfolgen, ohne dass insoweit ein größerer Verwaltungsaufwand entsteht.

Der missverständliche (s. o.) Satz 3 soll ganz entfallen. Der ausdrücklichen Normierung einer bloßen Mitwirkungsobliegenheit bedarf es nicht. Es liegt grundsätzlich im Interesse der Leiterin/des Leiters bzw. der Versammlung, mit der Behörde zusammen zu arbeiten, denn die Behörde ist nach der Rechtsprechung des BVerfG verpflichtet, eine entsprechende Bereitschaft zu begünstigen: Je größer die Kooperationsbereitschaft, desto höher rückt die Schwelle für ein behördliches Eingreifen (vgl. nur BVerfGE 69, 315, 356).

(2) Nach Versammlungsbeginn sollen die Veranstalterin oder der Veranstalter, die Leiterin oder der Leiter und die zuständige Behörde sich gegenseitig über die Umstände informieren, die für die Durchführung der Versammlung wesentlich sind.

(2) **wird gestrichen**

Anmerkung:

Unterschiedlicher Regelungen für die Kooperation vor und nach Veranstaltungsbeginn bedarf es nicht. Die ohnehin als bloße Obliegenheiten gemeinten Vorschriften des Absatzes 2 können daher entfallen.

§ 11/1

Versammlungsleitung

(1) ¹Jede nach § 9 anzuzeigende Versammlung unter freiem Himmel muss eine Leiterin oder einen Leiter haben. ²Die Leiterin oder der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. ³Sie oder er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen **und kann dazu insbesondere teilnehmende Personen, die die Versammlung stören, zur Ordnung rufen.** ⁴Sie oder er kann die Versammlung jederzeit ____ beenden _____. ⁵Sie oder er muss während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein.

Anmerkung:

Der Vorschlag zu Absatz 1 übernimmt in Teilen § 4 Abs. 1 des Entwurfs.

Der neu eingefügte Satz 1 entspricht § 18 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 VersG, berücksichtigt allerdings dabei die Absicht des Entwurfs, Spontanversammlungen von der Leiterpflicht auszunehmen (vgl. S. 22 der Begründung). Der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 allein wäre, auch im Hinblick auf die insoweit nicht eindeutige Begründung des Entwurfs, nicht hinreichend deutlich zu entnehmen, ob aus der dortigen Pflicht, eine Leiterin/einen Leiter zu benennen, auch die Pflicht folgt, eine Leiterin/einen Leiter einzusetzen. Daher schlägt das MI eine Klarstellung vor, dass insoweit an der bisherigen Rechtslage nichts verändert wird.

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Die Ergänzung des Satzes 3 korrespondiert mit § 23 Nr. 4 des Entwurfs, stellt aber durch die Formulierung den Charakter als versammlungsinterne Ordnungsmaßnahme deutlicher heraus als der dort verwendete Begriff der „Zurechtweisung“.

Die in § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Entwurfs enthaltene gesonderte Hervorhebung bestimmter Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten, die im bisherigen Recht nicht enthalten ist (vgl. § 9 Abs. 1 VersG), soll entfallen. Der Regelungsgehalt ist unklar, dementsprechend sind die entsprechenden bayerischen Regelungen vom BVerfG kritisiert worden (vgl. BVerfG, B. v. 17.02.2009, NVwZ 2009, 441, 444, Rn. 122; kritisch zum Entwurf deshalb auch Merk, Vorl. 4, S. 2; Battis, Vorl. 10. S. 4). Aufgrund dieser Kritik ist auch Art. 4 Abs. 3 BayVersG a. F., dem die Regelungen des Entwurfs nachgebildet waren, in Bayern durch Gesetz vom 22.04.2010 (BayGVBl. S. 190) gestrichen worden (vgl. BayLT-Drs. 16/1270, S. 6).

Der Vorschlag zu Satz 4 soll klarstellen, dass die Versammlung durch eine entsprechende Erklärung der Leiterin/des Leiters auch im Rechtsinn beendet wird.

Die in Satz 5 vorgesehene, aus § 4 Abs. 1 Satz 6 des Entwurfs übernommene Pflicht der Leiterin/des Leiters, ständig erreichbar zu sein, ist rechtlich nicht gänzlich unproblematisch. Der Sache nach handelt es sich um eine spezielle Ausprägung der Kooperationspflicht, die grundsätzlich nur den Behörden auferlegt werden kann (vgl. auch die Anm. zu § 11 Abs. 1). In Bayern ist diese Verpflichtung deshalb durch Gesetz vom 22.04.2010 (BayGVBl., S. 190) entfallen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 BayVersG). Das rechtliche Risiko wird allerdings dadurch gemindert, dass ein Verstoß nicht bußgeldbewehrt ist. Das MI möchte insoweit am Entwurf festhalten, da die Erreichbarkeit der Leiterin/des Leiters zur Bewältigung unvorhergesehener Konfliktsituationen erforderlich sei.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen, die _____ weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen müssen. ²**Ordnerinnen und Ordner darf keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erteilt werden.**

Anmerkung:

Die Regelung soll aus § 4 Abs. 2 hierher verlagert werden (vgl. die dortige Anm.). Satz 2 bringt klarer als der Entwurf zum Ausdruck, dass entsprechend der Intention des Entwurfs für Ordnerinnen und Ordner ein absolutes Waffenverbot gilt, somit auch keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erteilt werden darf. Aus dem Wortlaut des

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Gesetzentwurfs, insbesondere aus § 4 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs, lässt sich dies bisher nicht eindeutig ableiten.

(3) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Leiterin oder des Leiters oder einer Ordnerin oder eines Ordners zu befolgen.

Anmerkung:

Der Vorschlag übernimmt die im Entwurf in § 5 Abs. 1 vorgesehene Regelung (vgl. auch die dortige Anm.) und stellt sie zur besseren Verständlichkeit in den Regelungszusammenhang mit den Befugnissen der Leiterin/des Leiters.

§ 12

Beschränkung, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel vor Versammlungsbeginn beschränken oder verbieten, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung oder im Zusammenhang mit der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

§ 12

Beschränkung, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel _____ beschränken _____, **um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung _____ abzuwehren.**

Anmerkung:

Der Vorschlag berücksichtigt, dass ein Versammlungsverbot zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich unzulässig ist (so schon BVerfGE 69, 315, 352 f., dazu Papier, BayVBl. 2010, 225, 229; zum Verzicht auf das Schutzgut der öffentlichen Ordnung in Sachsen-Anhalt Bücken-Thielmeyer, LKV 2010, 110 f.). Beschränkungen einer Versammlung können dagegen auch zum Schutz der öffentlichen Ordnung ergehen (vgl. nur BVerfGE 111, 147, 156 f. m. w. N.). Diese Differenzierung zwischen Beschränkung einerseits und Verbot und Auflösung andererseits - letztere kommen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nur als ultima ratio in Betracht, wenn das mildere Mittel der Beschränkung ausgeschöpft ist (vgl. nur BVerfGE 69, 315, 353) - soll darin zum Ausdruck kommen, dass Auflösung und Verbot in einem eigenen neuen Absatz 3 geregelt werden (vgl. auch die dortigen Anm.).

Die Unterscheidung zwischen Beschränkungen vor und nach Versammlungsbeginn ist überflüssig, da sich die Eingriffsvoraussetzungen nicht unterscheiden.

In der Anhörung wurde angeregt, eine Art. 15 Abs. 3 BayVersG entsprechende Regelung aufzunehmen, die die Versammlungsbehörde verpflichten soll, beschränkende Maßnahmen „rechtzeitig vor Versammlungsbeginn“ zu treffen (vgl. Merk, Vorl. 4, S. 4 f.). Das MI sieht für eine solche Regelung im Hinblick auf die nach § 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 10 Satz 2 VwVfG ohnehin beste-

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

hende Pflicht, das Verwaltungsverfahren zügig durchzuführen, kein Bedürfnis; im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung stelle das Kooperationsgebot (§ 11) sicher, dass die Leiterin/der Leiter über versammlungsrechtliche Einschätzungen der zuständigen Behörde und die erwo-genen Beschränkungsmaßnahmen alsbald unterrichtet werde.

(1/1) ¹Die zuständige Behörde kann eine Ver-sammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Durch-führung die öffentliche Sicherheit unmittelbar ge-fährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt wer-den kann. ²_____ Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. ³Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.

Anmerkung:

Absatz 1/1 regelt die Voraussetzungen für ein Versamm-lungsverbot (bisher Absatz 1) und für eine nachträgliche Auflösung (bisher Absatz 3).

Satz 1 enthält zunächst eine gegenüber der Möglichkeit der Beschränkung gesteigerte Eingriffsschwelle, indem Verbot und Auflösung eine Gefahr für die öffentliche Si-cherheit voraussetzen, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung also nicht ausreicht (vgl. auch die Anm. zu Abs. 1). Darüber hinaus soll deutlicher als im bisherigen Recht und im Entwurf zum Ausdruck gebracht werden, dass Verbot und Auflösung nach ständiger Rechtspre-chung des BVerfG nur als ultima ratio in Betracht kom-men, wenn das mildere Mittel der Beschränkung ausge-schöpft ist (vgl. nur BVerfGE 69, 315, 353).

Satz 2 entspricht Absatz 5 des Entwurfs.

Satz 3 entspricht inhaltlich § 5 Abs. 3 des Entwurfs.

(1/2) Geht die Gefahr nicht von der Versamm-lung aus, so sind die in den Absätzen 1 und 1/1 ge-nannten Maßnahmen nur zulässig, wenn

- 1. Maßnahmen gegen die die Gefahr verursa-chenenden Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und**
- 2. die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder mit durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abwehren kann.**

Anmerkung:

Absatz 1/2 greift ergänzend zum Entwurf die Problema-tik der sog. Nichtstörerhaftung auf, die schon häufig die Gerichte beschäftigt hat (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 15 Rn. 41 f. m. w. N.), sodass eine klarstel-

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

lende Regelung empfohlen wird. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG kann gegen eine Versammlung, die die abzuwehrende Gefahr nicht verursacht hat, nur unter den Voraussetzungen des sog. polizeilichen Notstandes eingeschritten werden (vgl. nur BVerfGE 69, 315, 360 f.; BVerfG, NVwZ-RR 2007, 641, 642 m. w. N.; BVerfG, B. v. 12.05.2010 - 1 BvR 2634/04, Rn. 18). Der Vorschlag orientiert sich an § 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Nds. SOG.

(2) Eine Versammlung kann auch beschränkt oder verboten werden, wenn

1. sie an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist, oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.

(2) Eine Versammlung kann auch beschränkt oder verboten werden, wenn

1. sie an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und _____ durch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung **der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise unmittelbar gefährdet wird**, oder
2. _____ durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch **der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise unmittelbar gefährdet wird**.

Anmerkung:

Die Regelung des Entwurfs ist im Hinblick auf die dort noch nicht berücksichtigte Entscheidung des BVerfG vom 04.11.2009 zur Verfassungsmäßigkeit des § 130 Abs. 4 StGB (NJW 2010, 47 ff.) problematisch. In dieser Entscheidung, die ein auf § 15 Abs. 1 VersG i. V. m. § 130 Abs. 4 StGB gestütztes versammlungsrechtliches Verbot einer Rudolf-Heß-Gedenkkundgebung zum Gegenstand hatte, hat das BVerfG zwar die Vereinbarkeit des § 130 Abs. 4 StGB mit Artikel 5 Abs. 1 und 2 GG bejaht, obwohl es sich bei der Strafvorschrift nicht um ein allgemeines Gesetz handele. Es hat aber gleichzeitig Anforderungen an derartige die Meinungsfreiheit einschränkende Gesetze gestellt.

Diese Anforderungen müssen auch von den Regelungen des Absatzes 2 beachtet werden, denn diese knüpfen die Beschränkungen an ausdrückliche oder symbolische positive Meinungsäußerungen in Bezug auf die nationalsozialistische Gewaltherrschaft. Rechtlicher Maßstab auch für im Rahmen von Versammlungen geäußerte Meinungen und deren Beschränkung ist aber Artikel 5 GG. Äußerungen, die nach Artikel 5 GG nicht unterbunden werden dürfen, können auch nicht Anlass für versammlungsbeschränkende Maßnahmen sein (vgl. nur

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

BVerfG, B. v. 24.03.2001 - 1 BvQ 13/01, juris Rn. 23 ff. m. w. N.). Es handelt sich bei den Regelungen des Absatzes 2 auch ebenso wie bei § 130 Abs. 4 StGB, an dessen Inhalt sich die Nummer 2 teilweise anlehnt, um ein nicht allgemeines Gesetz, da sich die danach möglichen Beschränkungen allein gegen Versammlungen mit nationalsozialistischem Hintergrund richten. Es ist jedoch nach unserer Auffassung zu bezweifeln, dass Absatz 2 in der Entwurfsfassung die durch das BVerfG gezogenen Grenzen einhält (vgl. auch Poscher, Vorl. 11, S. 11 f.). Die Bedenken beruhen im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Das BVerfG hat ausgeführt, Artikel 5 Abs. 1 und 2 GG erlaube „nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Fürsichtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen“. Beschränkende Bestimmungen müssen danach „dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und hierbei strikt an einem veräußerlichten Rechtsgüterschutz, nicht aber einer inhaltlichen Bewertung der betroffenen Meinung orientiert sein“ (BVerfG, NJW 2010, 47, 51 f., Rn. 67 f.). Diese Voraussetzungen hat das BVerfG bei § 130 Abs. 4 StGB nur deshalb als (noch) gewahrt gesehen, weil der dadurch bezweckte Schutz des öffentlichen Friedens jedenfalls bei einem eingegrenzten Verständnis dieses Begriffs den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt (vgl. BVerfG, NJW 2010, 47, 52 ff., Rn. 69 ff.). Der Schutz des öffentlichen Friedens wird aber in beiden Nummern des Absatzes 2 in der Entwurfsfassung nicht zum Ziel der Regelung gemacht. Vielmehr wird dort auf die „Beeinträchtigung der Würde der Opfer“ abgestellt. Das BVerfG hat aber ausdrücklich offen gelassen, ob eine Einschränkung des Artikel 5 Abs. 1 und 2 GG auch auf den Schutz der Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft gestützt werden könnte (BVerfG, NJW 2010, 47, 53, Rn. 79). Aus dieser Art der Erwähnung wird überwiegend geschlossen, dass das BVerfG dies eher nicht für ausreichend erachten würde (vgl. z. B. Degenhardt, JZ 2010, 306, 310; Kirsch, NWVBl. 2010, 136, 138 m. w. N.; ähnlich Poscher, Vorl. 11, S. 12). In dem von § 130 Abs. 4 StGB abweichenden Schutzgut liegt somit ein erhebliches verfassungsrechtliches Risiko.

Hinzu kommt, dass anders als in § 130 Abs. 4 StGB nicht mehr auf die „Verletzung“, sondern nur noch auf die „Beeinträchtigung“ der Würde der Opfer abgestellt wird. Dadurch wird die Anforderung an die Gefahrenprognose herabgesetzt; auch darin liegt ein verfassungsrechtliches Risiko.

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Ein zusätzliches Risiko birgt die Eingriffsschwelle des Absatzes 2 Nr. 1. Das BVerfG hat in der „Wunsiedel-Entscheidung“ die Einschränkung von Meinungsäußerungen allenfalls dann als legitim angesehen, wenn mit „ihnen die Schwelle zur individualisierbaren, konkret fassbaren Gefahr einer Rechtsgutverletzung überschritten wird“ (BVerfG, NJW 2010, 47, 52, Rn. 73). Absatz 2 Nr. 1 verlangt aber gerade nicht die Gefahr einer Würdeverletzung, sondern bewusst (vgl. S. 33 f. der Begründung) nur „tatsächliche Anhaltspunkte“, die die „Besorgnis“ einer Verletzung rechtfertigen. Damit wird die vom BVerfG geforderte Mindesteingriffsschwelle der konkreten, grundsätzlich sogar der unmittelbaren Gefahr (vgl. dazu auch schon BVerfGE 69, 315, 353 f.), unterschritten (kritisch auch Poscher, Vorl. 11, S. 13).

Im Hinblick auf die genannten Risiken liegt es nach unserer Auffassung nahe, auf die Regelung des Absatzes 2 ganz zu verzichten, zumal die dort genannten Versammlungen regelmäßig auch den Straftatbestand des § 130 Abs. 4 StGB erfüllen werden, und deshalb unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Gefahr für die öffentlichen Sicherheit beschränkt oder verboten werden können.

Das MI möchte aber an einer versammlungsspezifischen Regelung festhalten. Die nunmehr von dort vorgeschlagene Regelung räumt die oben dargelegten Bedenken aus, in dem nunmehr eine unmittelbare Gefährdung des öffentlichen Friedens gefordert wird.

Im Hinblick auf Absatz 2 Nr. 2 bleibt allerdings nach unserer Auffassung problematisch, dass sich die Formulierung zwar deutlich an § 130 Abs. 4 StGB anlehnt, mit der Verharmlosung aber eine weitere Tathandlung hinzufügt. Diese - wohl aus § 130 Abs. 3 StGB entnommene - Tathandlung wiegt jedoch weniger schwer als die in § 130 Abs. 4 StGB genannten Tathandlungen des Billigens, Verherrlichens und Rechtfertigens (vgl. Rudolphi/Stein, in: Systematischer Kommentar zum StGB, § 130 Rn. 30, Krauß, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl., § 130 Rn. 113) und ist deshalb dort bewusst nicht übernommen worden. Daher besteht nach unserer Auffassung die Gefahr, dass das bloße Verharmlosen in Form des Bagatellisierens der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft „die geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens“ i. S. d. Rechtsprechung des BVerfG noch nicht verlässt und damit keine ausreichende Grundlage für die Beschränkung der Meinungsfreiheit darstellt. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Bezugspunkt des Verharmlosens, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft, im Gegensatz zum Völkermord (vgl. § 130 Abs. 3 StGB) relativ unbestimmt ist.

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(3) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder auflösen, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Absatz 1 oder 2 vorliegen.

MI hält die genannten Bedenken nicht für durchgreifend: Zum einen handele es sich nur um eine geringfügige Erweiterung, zum anderen handele es sich um eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme, die gegenüber der strafrechtlichen Verfolgung eine geringere Eingriffsqualität habe.

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absätze 1 und 1/1)

(4) Die zuständige Behörde kann teilnehmende Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

Anmerkung:
Die Regelung ist in den Absätzen 1 und 1/1 unseres Vorschlages enthalten.

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 13/1 Abs. 3 Satz 2)

(5) Die zuständige Behörde hat eine verbotene Versammlung aufzulösen.

Anmerkung:
Die gegen einzelne Personen gerichteten Maßnahmen sollen in einem neuen § 13/1 zusammengefasst werden.

(5) **wird hier gestrichen** (jetzt Absatz 1/1)

§ 13

Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, in einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzuwehren.

§ 13

Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, **auf dem Weg zu oder** in einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und _____ dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzuwehren.

Anmerkung:
Im Gesetzentwurf ist die sog. „Anmarschphase“ nach Auskunft des MI versehentlich nicht mit erfasst worden.

(2) Es ist auch verboten,

(2) Es ist auch verboten,

1. an einer Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen, oder
2. in oder im Zusammenhang mit einer Versammlung Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

1. an einer Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die **zur Verhinderung der** Feststellung der Identität geeignet und _____ bestimmt ist, oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen, oder
2. **auf dem Weg zu oder** in _____ einer Versammlung Gegenstände mit sich zu führen, die **zur Verhinderung der** Feststellung der Identität geeignet und _____ bestimmt sind.

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(3) Die zuständige Behörde befreit auf Antrag von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(3) Die zuständige Behörde befreit _____ von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2, wenn **dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht unmittelbar gefährdet wird.**

Anmerkung:

Die Befreiungsmöglichkeit steht in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang zu den Verbotstatbeständen der Absätze 1 und 2. Grundsätzlich ist aber eine „unmittelbare“ Gefahr Voraussetzung für die Beschränkung der Versammlungsfreiheit. Durch dieses Erfordernis sollen die Eingriffsvoraussetzungen stärker als im allgemeinen Polizeirecht dadurch eingeengt werden, dass strengere Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden (vgl. nur BVerfGE 69, 315, 353 f.). Dementsprechend ist es folgerichtig, diesen Maßstab auch für die Befreiungsmöglichkeit anzulegen.

Auf das dem bisherigen Recht (vgl. § 17 a Abs. 3 Satz 2 VersG) fremde Antragserfordernis soll verzichtet werden. Nach bisherigem Recht kann die Behörde von sich aus initiativ werden und eine Befreiung - auch gegenüber allen Teilnehmern - durch Allgemeinverfügung erteilen (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 17 a Rn. 34). Diese Möglichkeit soll nach Auskunft des MI erhalten bleiben.

(4) Die zuständige Behörde kann Personen, die einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 zuwiderhandeln, die Teilnahme an der Versammlung untersagen oder von der Versammlung ausschließen.

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 13/1 Abs. 3 Satz 1)

Anmerkung:

Die Vorschrift soll in den neuen § 13/1 verlagert werden.

§ 13/1

Besondere Maßnahmen

Anmerkung:

Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir vor, die im Gesetz an unterschiedlicher Stelle enthaltenen, gegenüber der allgemeinen Beschränkungsmöglichkeit des § 12 Abs. 1 speziell geregelten Einzelmaßnahmen in einer eigenen Vorschrift zusammenzufassen.

(1) ¹Die zuständige Behörde kann anhand der nach § 9 Abs. 2 und 3 erhobenen Daten durch Anfragen an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob die betroffene Person die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet. ²Besteht diese Gefahr, kann die Behörde die Person als Leiterin oder Leiter ablehnen oder ihren Einsatz als Ordnerin oder Ordner untersagen. ³Im Fall der Ablehnung kann die anzeigende Person eine andere Person als Leiterin oder Leiter benennen. ⁴Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Ver-

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

sammlung unter freiem Himmel zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

Anmerkung:

Im Hinblick auf die Forderung des BVerfG nach bereichsspezifischem Datenschutz ist kritisiert worden, dass ungeregt bleibt, wie die über Leiter und Ordner erhobenen personenbezogenen Daten verwendet bzw. an wen sie weitergegeben werden dürfen (vgl. nur Hanschmann, DÖV 2009, 389, 395, Kutscha, NVwZ 2008, 1210, 1211). Die vorgeschlagene Regelung (Sätze 1 und 4) berücksichtigt, dass diese Daten in erster Linie für die Entscheidung nach Satz 2 benötigt werden, ob von der Möglichkeit der Ablehnung einer Leiterin/eines Leiters oder einer Ordnerin/eines Ordners Gebrauch gemacht werden soll und dass zur Prüfung Anfragen bei Polizei und Verfassungsschutz erfolgen sollen.

Satz 2 enthält die in § 10 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, die Leiterin/den Leiter oder bestimmte Ordnerinnen oder Ordner abzulehnen. Die Vorschrift enthält einen weitgehenden Eingriff in das durch Artikel 8 GG geschützte Selbstorganisationsrecht der Versammlung. Im Hinblick darauf ist die Entwurfsfassung in der Anhörung insbesondere wegen der Unbestimmtheit des Tatbestandes kritisiert worden (vgl. Merk, Vorl. 4, S. 3 f.; Battis, Vorl. 10, S. 7 f.; Poscher, Vorl. 11, S. 8 f.).

Das MI möchte an der Vorschrift jedoch grundsätzlich festhalten. Wir schlagen deshalb vor, dann zumindest die Eingriffsschwelle zu präzisieren und mit der nach Satz 1 ermöglichten Datenabfrage zu harmonisieren. Anders als in Bayern (vgl. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 BayVersG), soll hier eine Ablehnung jedoch nicht erst bei einer von der Leiterin/dem Leiter bzw. der Ordnerin/dem Ordner ausgehenden Gefährdung der Friedlichkeit der Versammlung zulässig sein, da sogar ein Verbot oder eine Auflösung bereits bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgesprochen werden kann.

Im Hinblick darauf, dass Beschränkungen der Versammlungsfreiheit grundsätzlich eine unmittelbare Gefahr erfordern (vgl. § 12 Abs. 1, dazu auch BVerfGE 69, 315, 353 f.), sollte auf die Formulierung „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ verzichtet werden, da damit im Bereich des Polizei- und Verfassungsschutzrechts in Abgrenzung zur konkreten Gefahr das sog. Gefahrenvorfeld erfasst werden soll.

Der Entwurf lässt offen, wie im Fall der Ablehnung weiter zu verfahren ist. Dies soll Satz 3 regeln. Wird von der Möglichkeit, eine andere Leiterin/einen anderen Leiter zu benennen, kein Gebrauch gemacht, so kann dies dazu

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

führen, dass die Eingriffsschwelle der zuständigen Behörde bei Störungen absinken kann, wenn diese ihrerseits alles getan hat, um in Erfüllung ihrer Kooperationspflicht die Durchführung einer friedlichen Versammlung zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 69, 315, 359).

(2) ¹Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote nach den §§ 6 und 13 sowie zur Abwehr erheblicher Störungen der Ordnung der Versammlung durch teilnehmende Personen erforderlich sind. ²Sie kann insbesondere Gegenstände sicherstellen; die §§ 27 bis 29 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten entsprechend.

Anmerkung:

Der Vorschlag schafft eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage dafür, die genannten Verbote auch unterhalb der Schwelle einer Untersagung der Teilnahme bzw. eines Ausschlusses durchzusetzen (vgl. auch die Anm. zu Absatz 3). Eine vergleichbare Regelung enthielt bereits § 17 a Abs. 4 VersG; dementsprechend sollen auch die Verbote des § 13 einbezogen werden. Die insoweit in der Begründung des Gesetzentwurfs vertretene Auffassung, für Anordnungen zur Durchsetzung dieser Verbote bedürfe es keiner Ermächtigungsgrundlage (vgl. S. 36), wird nicht geteilt.

Satz 2 beruht auf der Erwägung, dass es zur Verbotsdurchsetzung insbesondere sinnvoll sein kann, Waffen, Schutzwaffen, zur Vermummung dienende oder störende Gegenstände (z. B. Trommeln, Lautsprecher) sicherzustellen und in Verwahrung zu nehmen, um die Gefahr abzuwehren. Daher bietet sich in Anlehnung an das Polizeirecht eine ausdrückliche Regelung an, zumal eine Beschlagnahme nach den strafprozessualen Vorschriften dann, wenn unseren Vorschlägen zu § 22 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 gefolgt wird, erst in Betracht kommt, wenn einer vollziehbaren Anordnung zuwider gehandelt wird (vgl. auch die dortige Anm.).

(3) ¹Die zuständige Behörde kann Personen, die gegen ein Verbot **nach den §§ 6 oder 13** verstoßen, die Teilnahme an einer Versammlung untersagen **oder diese von der Versammlung ausschließen, wenn dies zur Durchsetzung des Verbots unerlässlich ist.** ²Sie kann teilnehmende Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen, **wenn die Ordnung der Versammlung nicht anders gewährleistet werden kann.** ³Ausgeschlossene Personen haben die Versammlung unverzüglich zu verlassen.

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt von § 6 Abs. 3, ergänzt diesen aber um die Möglichkeit, Teilnehmer auch während der Versammlung auszuschließen. Ergänzend soll ausdrücklich klargestellt werden, dass das ultima-ratio-Prinzip auch im Hinblick auf einzelne Teilnehmer mit der Maßgabe gilt, dass die Untersagung der Teilnahme bzw. ein Ausschluss aus der Versammlung erst dann in Betracht kommt, wenn weniger belastende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen (vgl. auch die Anm. zu § 12 Abs. 5).

Durch die Bezugnahme auf § 13 soll auf Wunsch des MI ergänzend zum Entwurf ausdrücklich die Möglichkeit aufgenommen werden, ggf. auch bei einem Verstoß gegen das Schutzbewaffnungs- oder Vermummungsverbot die Teilnahme zu untersagen oder Teilnehmer auszuschließen. Solche Teilnahmeuntersagungen wurden schon nach bisherigem Recht auf der Grundlage von § 17 a Abs. 4 VersG für zulässig erachtet (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 17 a Rn. 49).

Satz 2 übernimmt § 12 Abs. 4 des Entwurfs, in Abgrenzung zu Absatz 1 ebenfalls ergänzt um die „ultima-ratio-Klausel“.

Satz 3 beruht auf § 5 Abs. 2 des Entwurfs.

§ 13/2

Anwesenheitsrecht der Polizei

¹Die Polizei kann bei Versammlungen unter freiem Himmel anwesend sein, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

²Nach Satz 1 anwesende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte _____ haben sich _____ der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.

Anmerkung:

Der Umfang des Anwesenheitsrechts ist insbesondere bei Versammlungen in geschlossenen Räumen umstritten und sollte deshalb in einem neuen § 18/2 geregelt werden (vgl. die dortige Anm.). Aber auch bei Versammlungen unter freiem Himmel stellt die Anwesenheit der Polizei einen - wenn auch geringfügigen - Eingriff in das Versammlungsrecht dar. Daher wird vorgeschlagen, auch insoweit eine klarstellende Regelung zu treffen. Diese lehnt sich an Art. 4 Abs. 3 BayVersG an (vgl. dazu BayLT-Drs. 16/1270, S. 6).

Satz 2 enthält die Regelung des § 4 Abs. 3 des Entwurfs. In der Formulierung wird klargestellt, dass die Offenbarungspflicht nicht für Beamte gilt, die aus anderen als versammlungsspezifischen Gründen anwesend sind (z. B. als verdeckte Ermittler auf der Grundlage des Nds. SOG).

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) ¹Die Polizei darf Bild- und Tonaufzeichnungen von einer teilnehmenden Person in oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel offen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen werden. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

§ 14

Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

(1) ¹Die Polizei **kann** Bild- und Tonaufzeichnungen von einer **bestimmten** Person **auf dem Weg zu oder in** einer Versammlung unter freiem Himmel offen anfertigen _____, **um eine** von **dieser Person verursachte** erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit _____ **abzuwehren**. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

Anmerkung:

Der Vorschlag dient der Abgrenzung der in Absatz 1 ermöglichten individuellen Aufzeichnung von der Übersichtsaufzeichnung (kritisch zum Entwurf insoweit Batts, Vorl. 10, S. 9). An dieser Unterscheidung soll nach Auffassung des MI festgehalten werden, auch wenn ein prinzipieller Unterschied zwischen Übersichtsaufzeichnungen und personenbezogenen Aufzeichnungen nach Auffassung des BVerfG nicht besteht (vgl. BVerfG, NVwZ 2009, 441, 446, Rn. 130). Der Vorschlag greift hierzu auf § 3 Abs. 1 NDSG zurück, der personenbezogene Daten als Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von „bestimmten oder bestimm-baren“ natürlichen Personen definiert. Der Unterschied der Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu den Übersichtsaufzeichnungen nach Absatz 2 liegt nach unserer Auffassung darin, dass erste bereits einer bestimmten Person zugeordnet sind, während zweite die spätere individuelle Zuordnung ermöglichen (vgl. auch den Vorschlag zu Absatz 2 Satz 2).

In Satz 1 des Entwurfs fehlt der nach der datenschutzrechtlichen Rechtsprechung des BVerfG notwendig festzulegende Erhebungszweck (vgl. zur Videoüberwachung BVerfG, NVwZ 2007, 688, 690). Schon nach bisheriger Rechtslage ist umstritten, worin dieser Zweck besteht (vgl. nur Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 12 a Rn. 6; Götz, NVwZ 1990, 112, 114 f.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber - anders als zuvor der Bund - keine Strafverfolgungsregelungen treffen und deshalb nach der Rechtsprechung des BVerfG zur Telekommunikationsüberwachung auch keine Strafverfolgungsvorsorge betreiben darf (vgl. BVerfGE 113, 346, 369 ff.). Da letztere aber bisher als wichtigster Zweck der Aufnahmen angesehen wurde (vgl. nur Götz, a. a. O., 115), ist eine Klarstellung notwendig. Die Zweckbestimmung erfolgt durch die finale Formulierung des zweiten Halbsatzes.

Allerdings kann nach unserer Auffassung schon wegen der Eingriffsintensität nicht auch auf das Schutzgut der

öffentlichen Ordnung abgestellt werden (vgl. auch § 32 Abs. 1 Nds. SOG), zumal andererseits sogar eine „erhebliche“ Gefahr für die öffentliche Sicherheit (vgl. die Definition in § 2 Nr. 1 c Nds. SOG) gefordert wird (vgl. auch Hanschmann, DÖV 2009, 393; Arzt, DÖV 2009, 384).

Zudem darf nicht hinter der allgemein für Beschränkungen der Versammlungsfreiheit geltenden (vgl. § 12 Abs. 1) Eingriffsschwelle der Gefahr zurückgeblieben werden (vgl. BVerfGE 69, 315, 353 f.; dazu auch Battis, Vorl. 10, S. 9; Poscher, Vorl. 11, S. 15 f.). Insofern sollte auf die in diesem Zusammenhang zumindest missverständliche Formulierung „wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen“ verzichtet werden, da damit im Polizei- und Verfassungsschutzrecht eine bereits im Vorfeld der konkreten Gefahr ansetzende Befugnis bezeichnet wird.

(2) ¹Die Polizei darf von einer Versammlung und ihrem Umfeld Übersichtsaufnahmen zur Leitung des Polizeieinsatzes anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder der Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. ²Sie darf auch Übersichtsaufzeichnungen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen werden. ³Die Auswertung dieser Aufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer darauf abgebildeten Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(2) ¹Die Polizei **kann** eine **unübersichtliche** Versammlung und ihr Umfeld **mittels Bild- und Tonübertragungen offen beobachten**, wenn dies **zur Abwehr einer von der Versammlung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** erforderlich ist. ²Sie **kann zur Abwehr** erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit **offen Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen** (Übersichtsaufzeichnungen) anfertigen _____. ³Die Auswertung **von Übersichtsaufzeichnungen** mit dem Ziel der Identifizierung einer _____ Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

In Satz 1 soll der aus unserer Sicht unklare Begriff der „Übersichtsaufnahme“ vermieden werden, da Aufnahme nach allgemeinem Sprachgebrauch synonym zu Aufzeichnung gebraucht wird und auch in § 12 a VersG der Begriff der Aufnahme im Sinne von Aufzeichnung verstanden wurde. Stattdessen wird empfohlen, wie in § 32 Abs. 3 Nds. SOG von Bild-„übertragung“ zu sprechen.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum allein die Größe einer (übersichtlichen) Versammlung die Bildübertragung rechtfertigen sollte. Auf dieses Tatbestandsmerkmal des Entwurfs sollte deshalb verzichtet werden.

Ergänzt werden muss die ausdrückliche Klarstellung, dass auch die Datenerhebung nach Absatz 2 nur offen erfolgen darf (vgl. auch Merk, Vorl. 4, S. 5 f.).

Der zweite Nebensatz stellt den Erhebungszweck klarer als der Entwurf heraus (vgl. auch die Anm. zu Absatz 1 Satz 1). Da bloße Übertragungen einen geringeren Grundrechtseingriff darstellen als Aufzeichnungen (vgl.

BVerfG, NVwZ 2009, 441, 447, Rn. 135), dürfte es verfassungsrechtlich zulässig sein, als Schutzgut insoweit auch die öffentliche Ordnung einzubeziehen.

Zu Satz 2:

Der Vorschlag konkretisiert ebenfalls den Erhebungszweck und stellt wiederum klar, dass auch diese Form der Datenerhebung nur offen erfolgen darf. Durch die geänderte Formulierung entfällt auch die problematische Voraussetzung der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ (vgl. die Anm. zu Absatz 1 sowie Poscher, Vorl. 11, S. 15 f.).

Der Begriff der Übersichtsaufzeichnung wird in Abgrenzung zur Datenerhebung nach Absatz 1 legal definiert. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung rechtfertigt eine Übersichtsaufzeichnung nicht (vgl. auch die Anm. zu Absatz 1).

Da durch die Übersichtsaufzeichnungen auch Bilddaten von rechtstreuen Versammlungsteilnehmern erhoben werden und dies nach Auffassung des BVerfG einen gewichtigen Nachteil darstellt, über dessen Verfassungsmäßigkeit das BVerfG im Hauptsacheverfahren entscheiden will (vgl. BVerfG, NVwZ 2009, 441, 447, Rn. 134), dürfte ein rechtliches Risiko verbleiben.

(3) ¹Sobald die angefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen für die Aufgabenerfüllung der Polizei nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der aufgezeichneten Versammlung oder
2. zur Gefahrenabwehr, wenn die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen werden.

²Bild- und Tonaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Anfertigung zu löschen, es sei denn, dass sie zur Strafverfolgung nach Satz 1 Nr. 1 benötigt werden.

(3) ¹_____ Die Bild- und Tonaufzeichnungen _____ nach **den Absätzen 1 und 2 sind nach Beendigung der Versammlung** unverzüglich, spätestens **aber nach zwei Monaten zu löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren**, soweit sie nicht _____

1. zur Verfolgung von Straftaten _____ benötigt werden oder
2. **wird gestrichen**
3. **zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.**

²_____ ³**In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.**

Anmerkung:

Die Formulierung der Löschungspflicht übernimmt die Anforderungen des BVerfG aus der Entscheidung zum

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

bayerischen Versammlungsrecht (vgl. BVerfG, NVwZ 2009, 441, 447, Rn. 134; zur Kritik am Entwurf Battis, Vorl. 10, S. 10).

Auf die Regelung der Nummer 2 des Entwurfs soll verzichtet werden. Sie ist inhaltlich nicht unproblematisch, weil die im „deshalb“-Satz geforderte Prognoseentscheidung im Zeitpunkt der Speicherung in der Regel mangels konkret bekannter „künftiger Versammlungen“ kaum zu treffen sein wird, und die Vorschrift damit jedenfalls in die Nähe anlassloser Datenbevorratung kommt. Angesichts der Höchstfrist von sechs Monaten dürfte die Regelung aber ohnehin nicht praxisrelevant sein, da ihre Anwendung die Gefahr voraussetzt, dass die betroffene Person eine innerhalb dieser kurzen Frist stattfindende Versammlung gefährdet.

Die neue Nummer 3 entspricht dem Wunsch des MI, in Anlehnung an § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nds. SOG eine Pflicht zur Löschung der Daten entfallen zu lassen, soweit dies zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich ist. Dies kann insbesondere im Hinblick auf nachgehende Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder verwaltungsprozessuale Verfahren der Fall sein. Die Regelung wird durch den neuen Satz 3 ergänzt, der § 39 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG entspricht.

Bei der Streichung des Satzes 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur empfohlenen Streichung des Satzes 1 Nr. 2.

(4) **wird (hier) gestrichen** (Satz 2 jetzt in Absatz 3 enthalten)

(4) ¹Die Löschung von Übersichtsaufzeichnungen kann auch unterbleiben, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eingetreten ist, solange die Aufzeichnungen zum Zwecke der polizeilichen Aus- oder Fortbildung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns verwendet werden.
²Personenbezogene Daten in Übersichtsaufzeichnungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
³Soweit eine Anonymisierung nicht möglich ist, sind Aufzeichnungen nach spätestens zwei Monaten zu löschen.

Anmerkung:

Die Regelung ist im Hinblick auf den Vorschlag zu Absatz 3 Satz 1 entbehrlich. Einer gesonderten Befugnis zur Verwendung von anonymisierten Übersichtsaufzeichnungen bedarf es nach unserer Auffassung nicht, da diese keine grundrechtsrelevanten personenbezogenen Daten (mehr) enthalten.

(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sowie für die Verwendung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Absatz 4 Satz 1 sind zu dokumentieren.

(5) Die _____ **der** Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach **den Absätzen 1 und 2 Satz 2** sowie **der** Verwendung nach **Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 im Einzelfall zugrunde liegenden Zwecke** sind zu dokumentieren.

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den in den vorhergehenden Absätzen empfohlenen Änderungen.

Dritter Teil

Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 15

Rechte und Pflichten der Veranstalterin oder
des Veranstalters

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann in der Bekanntgabe einer Versammlung in geschlossenen Räumen bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.

Dritter Teil

Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 15

Versammlungsleitung

Anmerkung:

Durch die nunmehr weitgehend parallele Struktur des Zweiten und Dritten Teils sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vorschriften über Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen deutlicher herausgestellt werden.

(0/1) ¹Wer zu einer Versammlung in geschlossenen Räumen einlädt, ist deren Leiterin oder Leiter. ²Die oder der Einladende oder die Versammlung kann eine andere Person zur Leiterin oder zum Leiter bestimmen.

Anmerkung:

Die Regelung ist erforderlich, da die Leiterin/der Leiter einer Versammlung in geschlossenen Räumen wegen der nicht bestehenden Anzeigepflicht auf andere Weise bestimmt werden muss. Der Vorschlag orientiert sich inhaltlich an § 3 Sätze 1 und 3 des Entwurfs.

(1) _____ In der **Einladung** kann die Teilnahme **an der** Versammlung _____ **auf** bestimmte Personen oder Personenkreise **beschränkt werden**.

Anmerkung:

Diese Vorschrift konkretisiert das aus Artikel 8 GG abgeleitete Recht, Versammlungen zu veranstalten (vgl. auch § 1 Abs. 1 VersG). Neben dem schon in der Entwurfsfassung enthaltenen, § 6 Abs. 1 VersG entsprechenden Recht, bestimmte Personenkreise oder bestimmte Personen von der Einladung auszuschließen, soll allerdings auch das schon bisher anerkannte Recht des Veranstalters, nur bestimmte Personenkreise einzuladen (sog. indirekter Ausschluss, vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 6 Rn. 3), ausdrücklich erfasst werden. Hinzu kommt das weiterhin bestehende Recht, eine nicht öffentliche Versammlung zu veranstalten, also nur (individuell) bestimmte Personen einzuladen (vgl. dazu die Anm. zu § 2 Abs. 1). Die vorgeschlagene umfassende Formulierung soll alle genannten Konstellationen erfassen.

Nicht ausdrücklich geregelt werden muss unseres Erachtens, dass die Beschränkung auf bestimmte Perso-

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(2) ¹Medienvertreterinnen und Medienvertreter können in der Bekanntgabe nicht ausgeschlossen werden. ²Sie haben sich gegenüber der Leiterin oder dem Leiter und gegenüber den Ordnerinnen oder Ordnern als Medienvertreterin oder Medienvertreter auszuweisen.

nenkreise oder Personen mit sonstigem Recht, insbesondere dem Diskriminierungsverbot, in Einklang stehen muss.

(2) ¹**Wenn nicht ausschließlich bestimmte Personen eingeladen worden sind, darf Pressevertreterinnen und Pressevertretern der Zutritt zur Versammlung nicht versagt werden.** ²**Diese** haben sich gegenüber der Leiterin oder dem Leiter und gegenüber _____ Ordnerinnen oder Ordnern **nach Aufforderung** als **Pressevertreterin** oder **Pressevertreter** auszuweisen.

Anmerkung:

Die in Satz 1 enthaltene Einschränkung beruht darauf, dass das Gesetz nach unserem Vorschlag auch für nicht öffentliche Versammlungen gilt, bei diesen aber kein Zutrittsrecht der Presse begründet werden kann. Die Regelung entspricht damit dem bisher geltenden Recht.

Auf den vom bisherigen Recht abweichenden Begriff des „Medienvertreter“ sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit verzichtet werden; zumal dem Recht zwar ein Presseausweis, nicht jedoch ein „Medienausweis“ bekannt ist.

Nach Auskunft des MI soll der Presseausweis nur nach Aufforderung vorgezeigt werden müssen; das sollte in Satz 2 klargestellt werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter darf Personen, die entgegen § 6 Abs. 1 Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, keinen Zutritt gewähren.

Anmerkung:

Die Verpflichtung, bewaffneten Personen den Zutritt zu verwehren, ergibt sich bisher lediglich mittelbar aus § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs.

(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter _____ kann teilnehmende Personen **sowie Pressevertreterinnen und Pressevertreter** von der Versammlung ausschließen, wenn sie die Ordnung erheblich stören. ²**Sie oder er hat Personen auszuschließen, die entgegen § 6 Abs. 1 Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen.** ³Ausgeschlossene **Personen haben die** Versammlung unverzüglich zu verlassen.

Anmerkung:

Satz 1 soll aus systematischen Gründen von § 17 nach hier verlagert werden. Die Regelung sollte zur Klarstellung um die schon nach bisherigem Recht anerkannte Möglichkeit ergänzt werden, bei erheblichen Ordnungsstörungen auch Pressevertreterinnen und Pressevertreter - die keine teilnehmenden Personen sind - auszuschließen (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 6 Rn. 13, § 11 Rn. 6).

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Die in Satz 2 enthaltene Verpflichtung ergibt sich bisher
lediglich mittelbar aus § 18 Abs. 2 Nr. 2.

Satz 3 beruht auf § 5 Abs. 2 des Entwurfs.

**(5) Im Übrigen gilt für die Leiterin oder den Lei-
ter § 11/1 entsprechend.**

Anmerkung:

Absatz 4 beruht auf § 4 des Entwurfs (vgl. auch die
Anm. zu § 11/1).

§ 16

Ablehnung von Leiterinnen und Leitern sowie von
Ordnerinnen und Ordnern

(1) ¹Die zuständige Behörde kann die Leiterin oder
den Leiter ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme
rechtfertigen, dass diese Person die Friedlichkeit der
Versammlung gefährden wird. ²Die zuständige Behörde
kann von der Veranstalterin oder vom Veranstalter die
Mitteilung der persönlichen Daten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr.
4) der Leiterin oder des Leiters verlangen, wenn der
Verdacht für das Vorliegen des Ablehnungsgrundes
nach Satz 1 besteht.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann Ordnerinnen und
Ordner ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen,
dass diese Personen die Friedlichkeit der Versammlung
gefährden werden. ²Die zuständige Behörde
kann von der Leiterin oder vom Leiter die Mitteilung der
persönlichen Daten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) der Ordne-
rinnen und Ordner verlangen, wenn der Verdacht für das
Vorliegen des Ablehnungsgrundes nach Satz 1 besteht.
³Die zuständige Behörde kann der Leiterin oder dem
Leiter aufgeben, die Anzahl der Ordnerinnen und Ordner
zu verringern oder zu erhöhen, um die Friedlichkeit der
Versammlung sicherzustellen.

§ 17

Ausschluss teilnehmender Personen

Die Leiterin oder der Leiter einer Versammlung in
geschlossenen Räumen kann teilnehmende Personen
von der Versammlung ausschließen, wenn sie die Ord-
nung erheblich stören.

§ 18

Beschränkung, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versamm-
lung in geschlossenen Räumen vor Versammlungsbe-
ginn beschränken oder verbieten, wenn

§ 16

wird (hier) gestrichen (jetzt § 18/1 Abs. 2)

§ 17

wird (hier) gestrichen (jetzt § 15 Abs. 4 Satz 1)

§ 18

Beschränkung, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versamm-
lung in geschlossenen Räumen _____ beschrän-
ken _____, wenn **ihre Friedlichkeit unmittelbar
gefährdet ist.**

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. die Veranstalterin oder der Veranstalter das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verwirkt hat, | 1. wird gestrichen |
| 2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Leiterin oder der Leiter Personen Zutritt gewähren wird, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 mit sich führen, | 2. wird gestrichen |
| 3. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Leiterin oder der Leiter einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstrebt, oder | 3. wird gestrichen |
| 4. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Leiterin oder der Leiter | 4. wird gestrichen |
| a) durch ihre oder seine Äußerungen in der Versammlung eine Störung des öffentlichen Friedens oder Gewalttätigkeiten anstreben oder billigen oder zu einer Störung des öffentlichen Friedens oder zu Gewalttätigkeiten aufrufen wird und dies eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat darstellt oder | a) wird gestrichen |
| b) entsprechende Äußerungen anderer Personen dulden wird. | b) wird gestrichen |

Anmerkung:

Auf die einzelnen Verbotstatbestände sollte verzichtet werden. Für die Nummer 1 hat es bisher mangels Verwirkung des Grundrechts noch keinen Anwendungsfall gegeben. Die übrigen Tatbestände sind teilweise schon nach bisherigem Recht verfassungsrechtlich umstritten (vgl. z. B. zu § 5 Nr. 4 VersG Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 5 Rn. 33 ff.); ihre Neuformulierung im Entwurf wirft - insbesondere im Hinblick auf die Nummer 4 - zusätzliche Probleme auf. Der Sache nach handelt es sich insoweit um Ausprägungen des Friedlichkeitsgebots, die allerdings aus nur schwer nachvollziehbaren Gründen nicht an eine objektive Gefährdung, sondern allein an ein Fehlverhalten des Leiters anknüpfen, was notwendig unterstellt, dass dieser zur Beseitigung der Gefahr in der Lage ist. Auch sind die Untersagungstatbestände des Absatzes 1 und die Verbotstatbestände des Absatzes 2 nicht gut aufeinander abgestimmt.

Diese Probleme werden mit unserem Vorschlag vermieden. Dieser greift das in Artikel 8 GG enthaltene Friedlichkeitsgebot ausdrücklich auf und ist somit eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Eingriffsschwelle auch für das schrankenlos gewährleistete Recht auf Versammlung in geschlossenen Räumen. Unfriedlich ist eine Ver-

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

sammlung nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, sondern erst dann, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden (vgl. BVerfGE 104, 92, 106; zum Friedlichkeitsvorbehalt auch Höfling, a. a. O., Rn. 26 ff.; Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 1 Rn. 138 ff.).

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Beschränkungen muss dann auch nicht mehr danach unterschieden werden, ob diese vor und nach Beginn der Versammlung ergehen.

(2) ¹Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder auflösen, wenn

1. die Veranstalterin oder der Veranstalter das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verwirkt hat,
2. die Leiterin oder der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 mit sich führen, nicht sofort ausschließt oder nicht für die Durchsetzung des Ausschlusses sorgt,
3. die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt,
4. eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit teilnehmender Personen besteht oder
5. im Verlauf der Versammlung eine Störung des öffentlichen Friedens oder Gewalttätigkeiten angestrebt oder gebilligt werden oder zu einer Störung des öffentlichen Friedens oder zu Gewalttätigkeiten aufgerufen wird und dies eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat darstellt.

²Der Grund für die Beschränkung oder Auflösung ist anzugeben.

(2) ¹_____ Die zuständige Behörde kann eine Versammlung **verbieten** oder auflösen, wenn **ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.**

1. **wird gestrichen**
2. **wird gestrichen**
3. **wird gestrichen**
4. **wird gestrichen**
5. **wird gestrichen**

²_____ (jetzt Absatz 5) ³Eine verbotene Versammlung **ist** aufzulösen. ⁴**Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.**

Anmerkung:

Der Vorschlag zu Satz 1 bringt in Ergänzung des Absatzes 1 (vgl. auch die dortige Anm.) das ultima-ratio-Prinzip zum Ausdruck (vgl. auch die Anm. zu § 12 Abs. 1 und 3).

Satz 3 entspricht inhaltlich Absatz 3 des Entwurfs.

Satz 4 übernimmt den Regelungsgehalt von § 5 Abs. 3 des Entwurfs.

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Im Übrigen vgl. die Anm. zu Absatz 1.

(3) Die zuständige Behörde hat eine verbotene
Versammlung aufzulösen.

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 2 Satz 3)

(4) **Geht die Gefahr nicht von der Versammlung
aus, so sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten
Maßnahmen nur zulässig, wenn**

1. **Maßnahmen gegen die die Gefahr verursa-
chenden Personen nicht oder nicht rechtzeitig
möglich sind oder keinen Erfolg versprechen
und**
2. **die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder
nicht rechtzeitig selbst oder mit durch Amts-
und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften
abwehren kann.**

Anmerkung:

Vgl. die Anm. zu § 12 Abs. 1/2.

(5) **Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2
Satz 1 sind zu begründen.**

Anmerkung:

Die Vorschrift greift Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs auf.
Der Sache nach wird die Begründungspflicht gegenüber
§ 39 VwVfG auf mündliche Verwaltungsakte erweitert.

§ 18/1

Besondere Maßnahmen

(1) ¹Die zuständige Behörde kann

1. von der oder **dem Einladenden** die **Angabe** der
persönlichen Daten _____ der Leiterin oder
des Leiters **und**
2. von der Leiterin oder **dem** Leiter die **Angabe** der
persönlichen Daten _____ **von** Ordnerinnen
und Ordnern

verlangen, **soweit dies zur Gewährleistung der Fried-
lichkeit der Versammlung in geschlossenen Räumen
erforderlich ist.** ²Die Leiterin oder der Leiter hat der
zuständigen Behörde **Änderungen der nach Satz 1
anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.**

(2) ¹Die zuständige Behörde kann anhand der
nach Absatz 1 erhobenen Daten durch Anfragen an
Polizei- und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob
die betroffene Person die Friedlichkeit der Versamm-
lung unmittelbar gefährdet. ²Besteht diese Gefahr,
kann die Behörde die Person **als** Leiterin oder Leiter ab-
lehnen **oder ihren Einsatz** als Ordnerin oder Ordner **un-**

tersagen. ³Im Fall der Ablehnung kann die oder der Einladende eine andere Person als Leiterin oder Leiter benennen. ⁴Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

Anmerkung:

Die Regelung übernimmt in den Absätzen 1 und 2 das in § 16 Abs. 1 und 2 enthaltene Regelungsziel, bringt die Vorschriften aber in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Zweiten Teils in einen logischen Sinnzusammenhang. Auch insoweit soll aus systematischen Gründen eine „unmittelbare“ Gefahr gefordert werden (vgl. auch § 13/1 Abs. 1). Auch die Vorschläge zum Datenschutz (Absatz 2 Sätze 1 und 4) und zum weiteren Verfahren im Fall der Ablehnung (Absatz 2 Satz 3) entsprechen denen zu § 13/1 Abs. 1 (vgl. die Anm. dort).

(3) ¹Die zuständige Behörde kann vor Versammlungsbeginn die Maßnahmen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote nach § 6 erforderlich sind. ²Sie kann insbesondere Gegenstände sicherstellen; die §§ 27 bis 29 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten entsprechend. ³Die zuständige Behörde kann Personen, die gegen ein Verbot nach § 6 verstoßen, die Teilnahme an einer Versammlung untersagen, wenn die Gewährleistung der Friedlichkeit der Versammlung nicht anders möglich ist.

Anmerkung:

Der Vorschlag entspricht - beschränkt auf die auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen geltenden Verbote des § 6 - dem Vorschlag zu § 13/1 Abs. 2 und 3 (vgl. auch die dortigen Anm.).

§ 18/2

Anwesenheitsrecht der Polizei

¹Die Polizei kann bei Versammlungen in geschlossenen Räumen anwesend sein, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist. ²Nach Satz 1 anwesende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte _____ haben sich _____ der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.

Anmerkung:

Es wird vorgeschlagen, die Voraussetzungen eines Anwesenheitsrechts der Polizei bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gesetzlich zu regeln (vgl. auch Merk, Vorl. 4, S. 2, sowie im Grundsatz Art. 4 Abs. 3 BayVersG).

Die Regelung des § 19 setzt ein solches Anwesenheitsrecht der Polizei voraus. Dessen Voraussetzungen werden aber nicht einheitlich beurteilt. Der Bayerische VGH hat hierzu nach unserer Auffassung zutreffend entschieden, dass die Anwesenheit der Polizei einen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 8 GG darstellt, der nur zur Konkretisierung der in Artikel 8 Abs. 1 GG enthaltenen Schranke („friedlich und ohne Waffen“) oder zum Schutz der Grundrechte Dritter oder anderer Werte mit Verfassungsrang zulässig ist (BayVGH, U. v. 15.07.2008, juris Rn. 25). Das BVerfG hat zwar offen gelassen, ob es dieser Auffassung folgt, hat sie aber als „herrschend“ bezeichnet (vgl. BVerfG, NVwZ 2009, 441, 443, Rn. 107).

Unser Vorschlag zu Satz 1 stellt auch hier in Anlehnung an die genannte Rechtsprechung auf das Schutzgut der Friedlichkeit der Versammlung ab.

Satz 2 enthält die Regelung des § 4 Abs. 3 des Entwurfs.

§ 19

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) ¹Die Polizei darf Bild- und Tonaufzeichnungen von einer teilnehmenden Person in oder im Zusammenhang mit einer Versammlung in geschlossenen Räumen offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person

1. gewalttätig sein wird,
2. Leben oder Gesundheit anderer teilnehmender Personen unmittelbar gefährden wird oder
3. eine Störung des öffentlichen Friedens oder Gewalttätigkeiten anstreben oder billigen oder zu einer Störung des öffentlichen Friedens oder zu Gewalttätigkeiten aufrufen wird und dies eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat darstellt.

²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Die Polizei darf von einer Versammlung und ihrem Umfeld Übersichtsaufnahmen zur Leitung des Polizeieinsatzes anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder der Unübersichtlichkeit der Versammlung im Ein-

§ 19

Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

(1) ¹Die Polizei **kann** Bild- und Tonaufzeichnungen von einer **bestimmten** Person in _____ einer Versammlung in geschlossenen Räumen offen anfertigen, **um eine von dieser Person verursachte unmittelbare Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung abzuwehren.**

1. **wird gestrichen**
2. **wird gestrichen**
3. **wird gestrichen**

²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

Anmerkung:

Der Vorschlag fasst die drei Nummern zusammen, da diese unterschiedliche Gefährdungen der Friedlichkeit der Versammlung enthalten. Die Formulierung harmonisiert so mit dem Vorschlag zu § 18/2.

(2) ¹Die Polizei **kann** eine **unübersichtliche** Versammlung _____ **mittels Bild- und Tonübertragungen offen beobachten**, wenn dies **zur Abwehr einer Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung** er-

zelfall erforderlich ist. ²Sie darf auch Übersichtsaufzeichnungen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen werden. ³Die Auswertung dieser Aufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer darauf abgebildeten Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

forderlich ist. ²Sie kann zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung offener Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen (Übersichtsaufzeichnungen) anfertigen. ³Die Auswertung von Übersichtsaufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer _____ Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

Anmerkung:

Auch wenn wegen der Überschaubarkeit und Immobilität von Versammlungen in geschlossenen Räumen ein Bedürfnis für die Regelung allenfalls in Ausnahmefällen bestehen dürfte (vgl. auch BVerfG, NVwZ 2009, 441, 447, Rn. 135), möchte MI an ihr festhalten, da zumindest in großen Veranstaltungshallen und Stadien Übersichtsauftragungen und -aufnahmen zur effektiven Gefahrenabwehr notwendig sein können.

Mit der vorgeschlagenen Eingriffsschwelle der unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung ist dies verfassungsrechtlich unbedenklich. Zur Formulierung im Übrigen vgl. auch die Anm. zu § 14 Abs. 2.

(3) ¹Sobald die angefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen für die Aufgabenerfüllung der Polizei nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der aufgezeichneten Versammlung oder
2. zur Gefahrenabwehr, wenn die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen werden.

²Bild- und Tonaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Anfertigung zu löschen, es sei denn, dass sie zur Strafverfolgung nach Satz 1 Nr. 1 benötigt werden.

(4) ¹Die Löschung von Übersichtsaufzeichnungen kann auch unterbleiben, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eingetreten ist, solange die Aufzeichnungen zum Zwecke der polizeilichen Aus- oder Fortbildung oder zur befristeten Dokumentation des poli-

(3) ¹_____ Die _____ Bild- und Tonaufzeichnungen _____ nach den Absätzen 1 und 2 sind **nach Beendigung der Versammlung** unverzüglich, spätestens **aber nach zwei Monaten zu löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren**, soweit sie nicht _____

1. zur Verfolgung von Straftaten _____ **benötigt werden** oder
2. **wird gestrichen**
3. **zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.**

²_____. ³**In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.**

(4) **wird gestrichen**

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

zeitlichen Handelns verwendet werden. ²Personenbezogene Daten in Übersichtsaufzeichnungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. ³Soweit eine Anonymisierung nicht möglich ist, sind Aufzeichnungen nach spätestens zwei Monaten zu löschen.

(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sowie für die Verwendung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Absatz 4 Satz 1 sind zu dokumentieren.

(5) Die _____ **der** Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach **den Absätzen 1 und 2 Satz 2** sowie _____ **der** Verwendung nach **Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 _____ im Einzelfall zugrunde liegenden Zwecke** sind zu dokumentieren.

Anmerkung:

Die zu den Absätzen 3 bis 5 vorgeschlagenen Änderungen entsprechen unseren Vorschlägen zu § 14 Abs. 3 bis 5 (vgl. die dortigen Anm.).

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk für den Landtag

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk für den Landtag

Anmerkung:

Die in §§ 20, 21 enthaltene - aus dem bisherigen Recht übernommene - Regelung der befriedeten Bezirke, die sog. Bannmeilenregelung, ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zu Artikel 8 GG nach unserer Auffassung äußerst bedenklich.

Eine Bannmeilenregelung schränkt das Selbstbestimmungsrecht der Versammlung über ihren Versammlungsort und damit die Versammlungsfreiheit ein. Ein solcher Eingriff in Artikel 8 GG ist nur „zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ zulässig (BVerfGE 69, 315, 348 f.). Das BVerfG verweist insoweit auf die herausgehobene Bedeutung der Versammlungsfreiheit für den Prozess der politischen Willensbildung und betont, dass die Ausübung der Versammlungsfreiheit als „grundlegendes und unentbehrliches Funktionselement“ der repräsentativen Demokratie auch im „wohlverstandenen Gemeinwohlinteresse“ liege (BVerfGE 69, 315, 346 f.). Zwar dient die Bannmeilenregelung der §§ 20, 21 dem Schutz solcher Rechtsgüter von Verfassungsrang, nämlich der Funktionsfähigkeit des Landtages (vgl. Artikel 1, 7 und 42 NV) und der Willensfreiheit seiner Mitglieder (Artikel 12 NV). Mit der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit ist nach heute ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur eine Bannmeilenregelung jedoch dann nicht vereinbar, wenn - wie in § 21 vorgesehen - von dem abstrakten Versammlungsverbot Ausnahmen nur im Einzelfall zugelassen werden und diese Zulassung dabei sogar in das freie Ermessen der zuständigen Behörden gestellt wird (vgl. OVG Münster, DVBl. 1994, 541, 544; VG Hamburg, NVwZ 1985, 678; Gusy, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Artikel 8 Rn. 75;

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Höfling, a. a. O., Artikel 8 Rn. 62; Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 16 Rn. 28, 37; Breitbach, in: Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier, Versammlungsrecht, 1992, § 16 Rn. 32; Ott/Wächtler, VersG, 6. Aufl., § 16 Rn. 2; Werner, NVwZ 2000, 372 f.; zur Kritik am Gesetzentwurf auch Poscher, Vorl. 11, S. 17). Ein solches sog. repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt, das eine Versammlung innerhalb der Bannmeile regelmäßig und ohne Rücksicht auf Größe und Anlass der Versammlung einerseits und den konkreten Parlamentsbetrieb andererseits einem generellen, von einer konkreten Gefahrenprognose unabhängigen Verbot unterwirft und Ausnahmen von besonderen Umständen abhängig macht (vgl. dazu OVG Münster, DVBl. 1994, 541, 544), ist nach unserer Auffassung deswegen nicht gerechtfertigt, weil es für eine solche generelle Gefährlichkeit von Versammlungen innerhalb des befriedeten Bezirkes keine ausreichenden Anhaltspunkte gibt. Vielmehr verzichten bisher schon sieben andere Bundesländer (Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) auf eine Bannmeile, ohne dass insofern Probleme bekannt geworden wären. Im Bund, der in Ansehung der geschilderten Bedenken in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Befreiung eingeführt hat, wurden in den Jahren 1999 bis 2002 185 Versammlungen zugelassen (vgl. BT-Drs. 15/117), ohne dass Probleme aufgetreten wären.

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte hat sich bisher bei der Beurteilung der dem Entwurf vergleichbaren Bannmeilenvorschriften mit einer verfassungskonformen Auslegung beholfen und bei fehlender Gefährdung der von der Bannmeilenregelung geschützten Rechtsgüter das Ermessen der Zulassungsbehörde auf Null reduziert (OVG Münster, DVBl. 1994, 541, 544; VG Hamburg, NVwZ 1985, 678). Dadurch sind die Ermessensvorschriften gleichsam in Anspruchsregelungen umgedeutet worden. Ob allerdings auch das BVerfG im Falle seiner - bisher ausgebliebenen - Befassung mit einer solchen Bannmeilenregelung diese verfassungskonform auslegen würde, halten wir für sehr fraglich, denn das BVerfG vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass sich aus Rechtsvorschriften, die der Ausübung grundrechtlicher Befugnisse ein Genehmigungsverfahren vorschalten, auch die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Versagung der Genehmigung ergeben müssen (vgl. BVerfGE 20, 150, 158; 46, 120, 157; 49, 89, 145). Dieser Forderung kann nur Rechnung getragen werden, wenn die Rechtsvorschriften die Genehmigungsvoraussetzungen, bei denen ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (nicht nur auf ermessensfehlerfreie Entscheidung) besteht, konkret nennen.

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Den genannten verfassungsrechtlichen Bedenken kann zum einen durch einen vollständigen Verzicht auf die befriedeten Bezirke begegnet werden. Trotz der Streichung könnte der Landtag durch das Aussprechen von Versammlungsbeschränkungen oder -verboten vor Beeinträchtigungen seiner Funktionsfähigkeit (z. B. durch Zugangsbehinderungen) geschützt werden, denn das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit (§ 12 des Entwurfs) erfasst auch die Unversehrtheit der staatlichen Einrichtungen (vgl. nur BVerfGE 69, 315, 352; 109, 279, 366; Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 15 Rn. 33). Dieser verfassungsrechtlich unbedenkliche und von sieben Ländern (s. o.) gewählte Weg wurde in der Anhörung teilweise empfohlen (van Nieuwland, Vorl. 2, S. 3; DGB, Vorl. 8, S. 11) und liegt auch dem mitberatenden Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Artikel 2) zugrunde.

Soll ein befriedeter Bezirk erhalten bleiben, müsste in Ansehung der oben geschilderten Bedenken § 21 so formuliert werden, dass unter tatbestandlich konkret festgelegten Voraussetzungen, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den zu schützenden Interessen des Parlaments und dem Recht auf Versammlungsfreiheit darstellen, ein Anspruch auf Befreiung vom Versammlungsverbot eingeräumt wird. Solche Anspruchsregelungen enthalten die Bannmeilenregelungen des Bundes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BefBezG) sowie des Landes Hamburg (§ 2 Abs. 1 des Bannkreisgesetzes Hamburg).

Vorzugswürdig wäre bei einem grundsätzlichen Festhalten an der Bannmeile nach unserer Auffassung aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Orientierung an der Regelung des § 3 Abs. 1 BefBezG. Dort ist eine verpflichtende Zulassung vorgesehen, wenn eine „Beeinträchtigung“ u. a. des Bundestages und seiner Fraktionen „nicht zu besorgen“ ist. Allerdings sollte entsprechend der Systematik des Gesetzes statt auf die Besorgnis der Beeinträchtigung eher auf die Abwehr einer unmittelbaren Gefahr abgestellt werden (vgl. zur Kritik an der Bundesregelung nur Soiné/Mende, DVBl. 2000, 1500, 1505 f. m. w. N.).

Nicht zu empfehlen ist dagegen die Übernahme der Hamburger Regelung. Diese sieht - insoweit anders als die Bundesregelung - vor, dass die Zulassung von Versammlungen innerhalb der Bannmeile an sämtlichen Sitzungstagen der Bürgerschaft, des Ältestenrats und der Fraktionen ausscheidet (§ 2 Abs. 2 des Bannkreisgesetzes Hamburg). Mit der Durchführung von Versammlungen innerhalb der Bannmeile ist allerdings auch an Sitzungstagen nicht typischerweise eine konkrete Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Parlaments verbunden, wie insbesondere die Erfahrungen mit der neuen Bundesregelung belegen, die Versammlungen innerhalb des befriedeten Bezirks auch an Sitzungstagen ermög-

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

licht (vgl. BT-Drs. 15/117, S. 2 f.). Eine Typisierung der Gefahr, wie sie die Hamburger Regelung vornimmt, dürfte daher die Versammlungsfreiheit unangemessen einschränken.

§ 20

Verbot von Versammlungen im befriedeten Bezirk für den Landtag

(1) ¹Für den Landtag wird ein befriedeter Bezirk gebildet. ²Im befriedeten Bezirk sind Versammlungen unter freiem Himmel verboten. ³Es ist auch verboten, zur Teilnahme an einer Versammlung im befriedeten Bezirk aufzurufen.

(2) ¹Der befriedete Bezirk umfasst im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover außer den Freiflächen auf dem Landtagsgrundstück die Schloßstraße, die Leinstraße, den Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz, den Bohlen-
damm einschließlich des östlich angrenzenden Arkadenganges, den Platz der Göttinger Sieben und die südlich angrenzende Wehranlage bis zum Fahrbahnrand der Karmarschstraße und die südwestlich der Leine zwischen Schloßstraße und Karmarschstraße gelegenen Grünflächen bis zum Fahrbahnrand des Leibnizufers und des Friederikenplatzes. ²Die genaue Abgrenzung des befriedeten Bezirkes ergibt sich aus der Anlage.

§ 21

Zulassung von Versammlungen

Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages in Einzelfällen Versammlungen unter freiem Himmel innerhalb des befriedeten Bezirkes zulassen.

Fünfter Teil

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 22

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft oder zur Verwendung bei einer solchen Versammlung bereithält oder verteilt, oder

§ 20

Verbot von Versammlungen im befriedeten Bezirk für den Landtag

vorerst unverändert

§ 21

Zulassung von Versammlungen

vorerst unverändert

Fünfter Teil

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 22

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 ____ Waffen oder ____ sonstige **dort bezeichnete** Gegenstände _____ mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft oder zur Verwendung bei einer solchen Versammlung bereithält oder verteilt, **wenn die Tat nicht nach § 52 Abs. 3 Nr. 9 des Waffengesetzes mit Strafe bedroht ist**, oder

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

2. entgegen § 7 Abs. 1 in der Absicht, eine nicht verbotene öffentliche oder nicht öffentliche Versammlung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten begeht oder androht oder eine erhebliche Störung verursacht.

(2) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sich einer Ordnerin oder eines Ordners bedient, die oder der eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 mit sich führt,

2. entgegen § 8 oder § 20 Abs. 1 Satz 3 zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft,

Anmerkung:

Absatz 1 Nr. 1 ist - wie bisher § 27 Abs. 1 VersG - Spezialnorm gegenüber § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG (Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen). Da diese Vorschrift Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (oder Geldstrafe) androht, wird das Führen von Waffen bei Versammlungen gegenüber dem Führen von Waffen bei (sonstigen) öffentlichen Veranstaltungen, z. B. Volksfesten, entsprechend dem bisherigen Recht in der Entwurfsfassung privilegiert. Das wird in der Literatur zum Teil kritisch gesehen (Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 27 Rn. 18). Das MI schlägt daher vor, die Strafbarkeit gegenüber § 52 WaffG zurücktreten zu lassen. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Vereinfachungen (vgl. die Vorschläge zu § 15 Abs. 3 und 4).

2. _____ in der Absicht, eine nicht verbotene _____ Versammlung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten begeht oder androht oder eine erhebliche Störung **der Ordnung der Versammlung** verursacht.

Anmerkung:

Der „erheblichen Störung“ fehlt im Entwurf der sprachliche Bezug (zur Ordnung der Versammlung). Im Übrigen Folgeänderung aus der Streichung von § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1.

(2) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sich **als Leiterin oder Leiter** einer Ordnerin oder eines Ordners bedient, die oder der **entgegen § 6 Abs. 1** Waffen oder _____ sonstige **dort bezeichnete** Gegenstände _____ mit sich führt,

Anmerkung:

Der Straftatbestand sollte - wie bisher § 24 VersG - deutlich als Sonderdelikt erkennbar sein (nur Leiter können Täter sein). Im Übrigen sprachliche Anpassung (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1).

2. **öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen** zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft,

a) **deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist (§ 12 Abs. 1/1 und 2, § 18 Abs. 2) [oder**

b) **die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 verboten ist].**

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Die Vorschrift geht in der Fassung des Gesetzentwurfs wesentlich weiter als § 23 VersG und Art. 8 Abs. 3 Bay-VersG, weil auf die objektive Einschränkung „öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen“ in § 8 des Entwurfs - und damit auch hier - verzichtet wird. Das bisher nicht strafbare nicht öffentliche Auffordern ist ein wesentlich geringerer Angriff auf das geschützte Rechtsgut. Die Begründung spricht hingegen - unzutreffend - von einer Reduzierung auf die Kernaussage (S. 28). Damit kann die zugehörige Strafvorschrift auch nicht mehr (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 23 Rn. 12) als Spezialvorschrift zu § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) angesehen werden, wonach (nur) bestimmte Formen der (versuchten) Anstiftung unter Strafe gestellt werden, die besonders gefährlich sind, weil sie die Gefahr einer Massenkriminalität bergen (vgl. Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 111 Rn. 1 f.). Um diesen Bedenken zu begegnen, sollte insoweit zum Wortlaut des § 23 VersG zurückgekehrt werden. Ergänzend eingefügt werden sollten die Datenspeicher, um eine möglichst vollständige Übereinstimmung mit den §§ 111 und 11 Abs. 3 StGB herzustellen.

Im Übrigen Folgeänderung aus der Streichung von § 8.

Ob bzw. mit welcher Formulierung der Tatbestand unter Buchst. b aufrechterhalten bleibt, hängt von der Entscheidung über die Bannmeile ab.

3. als Veranstalterin oder Veranstalter oder als Leiterin oder Leiter entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 12 Abs. 1 oder 2 oder § 18 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Auflösung nach § 12 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 eine Versammlung durchführt,

3. als _____ Leiterin oder Leiter entgegen einem vollziehbaren Verbot _____ oder _____ einer vollziehbaren Auflösung (§ 12 **Abs. 1/1 und 2**, § 18 Abs. 2) eine Versammlung durchführt,

Anmerkung:

Sprachliche Vereinfachung und Folgeänderung aus der Streichung von § 2 Abs. 4 sowie aus den Vorschlägen zu § 12.

4. entgegen § 13 Abs. 1 in einer Versammlung einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt,

4. entgegen § 13 Abs. 1 **auf dem Weg zu oder** in einer Versammlung **unter freiem Himmel** einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt **und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 13/1 Abs. 2 zuwiderhandelt**,

Anmerkung:

Der Vorschlag enthält eine Folgeänderung aus § 13 Abs. 1.

Die Strafbarkeit von Verstößen gegen das Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot in den Nummern 4

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

bis 6 entspricht dem bisher geltenden § 27 Abs. 2 VersG, der in Teilen des Schrifttums wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für verfassungswidrig gehalten wird (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 27 Rn. 10 ff. m. w. N.). Diesen verfassungsrechtlichen Bedenken sollte begegnet werden durch eine Beschränkung der Strafbarkeit auf Fälle, in denen die Rechtswidrigkeit zuvor durch einen die Verhaltenspflicht konkretisierenden Verwaltungsakt festgestellt worden ist (vgl. BVerfG, B. v. 17.02.2009, NVwZ 2009, 441, 444, Rn. 121; Poscher, Vorl. 11, S. 14). Dadurch könnte die Strafvorschrift auch mit der Befreiungsmöglichkeit (§ 13 Abs. 3) harmonisiert werden. Dem trägt der Vorschlag Rechnung. Dadurch wird auch das praktische Problem gelöst, dass die Polizei als eine dem Legalitätsprinzip verpflichtete Ermittlungsbehörde ansonsten in den Fällen, in denen sie Maßnahmen nach § 13/1 Abs. 2 zur Durchsetzung des Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbots treffen will, zwingend die zu diesem Zeitpunkt bereits begangenen Straftaten verfolgen müsste.

5. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer derartigen Aufmachung zurücklegt oder

5. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung **unter freiem Himmel** teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer **solchen** Aufmachung zurücklegt **und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 13/1 Abs. 2 zuwiderhandelt** oder

Anmerkung:

Sprachliche Präzisierung. Vgl. im Übrigen die Anm. zu Nummer 4.

6. sich im Zusammenhang mit einer Versammlung zusammenrottet und dabei entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt.

6. sich im **Anschluss an eine** Versammlung **unter freiem Himmel mit anderen** zusammenrottet und dabei **einen in § 6 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1** bezeichneten Gegenstand mit sich führt **oder in einer in § 13 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Weise aufgemacht ist**.

Anmerkung:

Nummer 6 enthält in der Entwurfsfassung eine Erweiterung gegenüber § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG - das Zusammenrotten unter bloßem Mitführen von Vermummungsgegenständen ist bisher nicht strafbar (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 27 Rn. 8). Darüber hinaus wird das bisher nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG strafbare Zusammenrotten nach der Versammlung unter Mitführen von Waffen oder Schutzausrüstung oder Auftreten in Vermummung von der Entwurfsregelung nicht erfasst. Das MI schlägt deshalb eine neue Fassung der Nummer 6 vor, deren Anwendungsbereich sich mit § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG deckt.

Im Gegensatz zu den Nummern 4 und 5 bedarf die Strafbarkeit hier keines pflichtkonkretisierenden Verwal-

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

tungsaktes; ein solcher wäre nach § 13/1 Abs. 2 nicht möglich, weil die Verbote der §§ 6 und 13 den Zeitraum nach der Versammlung nicht erfassen. Eines Verwaltungsaktes bedarf es aber auch nicht, weil das „Zusammenrotten“ den Tatbestand bereits begrenzt, indem es nur ein Zusammentreten in dem äußerlich erkennbaren Willen zu gemeinsamem bedrohlichem oder gewalttätigem Verhalten erfasst (vgl. nur Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 27 Rn. 8; Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 124 Rn. 4, jeweils m. w. N.).

²Eine Tat nach Satz 1 Nr. 3 ist nur strafbar, wenn die Anordnung rechtmäßig ist.

²Eine Tat nach Satz 1 **Nrn. 2 [Buchst. a und Nrn. 3] bis 5** ist nur strafbar, wenn die **dort bezeichnete** Anordnung rechtmäßig ist.

Anmerkung:

Die objektive Bedingung der Ahndbarkeit sollte - wegen der dort eingefügten Anordnungen - auf die Nummern 2 Buchst. a sowie 4 und 5 ausgedehnt und sprachlich präzisiert werden.

Die endgültige Formulierung hängt von dem Inhalt der Regelung zur Bannmeile ab.

§ 23
Bußgeldvorschriften

§ 23
Bußgeldvorschriften

¹Ordnungswidrig handelt, wer

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer

0/1. in einer Versammlung entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 in einer dort bezeichneten Art und Weise auftritt und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 13/1 Abs. 2 zuwiderhandelt,

Anmerkung:

Das MI schlägt vor, einen Verstoß gegen das Uniformverbot (bisher gemäß § 28 VersG eine Straftat) und das sonstige in § 6 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Friedlichkeitsgebot als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren, wenn zuvor eine rechtmäßige Maßnahme nach § 13/1 Abs. 2 getroffen worden ist.

Im Übrigen schlägt das MI vor, die Ordnungswidrigkeitentatbestände - wie im Entwurf - nach der Reihenfolge der zugrunde liegenden Pflichten (neu) zu ordnen.

1. als Leiterin oder Leiter eine Ordnerin oder einen Ordner einsetzt, die oder der keine Armbinde nach § 4 Abs. 2 Satz 2 trägt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 eine Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
3. sich entgegen § 5 Abs. 3 nicht unverzüglich entfernt,

1. **wird (hier) gestrichen** (jetzt Nummer 8/1)
2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt Nummer 8/5)
3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt Nummer 8/4)

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

4. entgegen § 7 Abs. 2 trotz wiederholter Zurechtweisung durch die Leiterin oder den Leiter oder durch eine Ordnerin oder einen Ordner fortfährt, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern,

4. **als teilnehmende Person** trotz wiederholter **Ordnungsrufe** durch die Leiterin oder den Leiter oder durch eine Ordnerin oder einen Ordner fortfährt, eine Versammlung _____ zu stören,

Anmerkung:

Als Täter der Ordnungswidrigkeit des (der Nummer 4 zugrunde liegenden) § 29 Abs. 1 Nr. 4 VersG kommen sowohl teilnehmende als auch nicht teilnehmende Personen in Frage. Für eine „Zurechtweisung“ nicht teilnehmender Personen durch Leiter oder Ordner enthält der Gesetzentwurf allerdings keine Rechtsgrundlage (vgl. § 11/1 Abs. 1 Satz 3). An diesem Tatbestandsmerkmal dürfte die Ahndbarkeit bei nicht teilnehmenden Personen also generell scheitern. Eine solche „Zurechtweisung“ wäre gegenüber nicht teilnehmenden Personen (z. B. Gegendemonstranten) wohl auch kaum praktikabel; darüber hinaus ist sie in der Anhörung verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (Battis, Vorl. 10, S. 5, 12). Nach Auskunft des MI soll aber auch die Störung der Versammlung durch nicht teilnehmende Personen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Das MI schlägt dazu vor, diese Ahndung von einer vollziehbaren (und rechtmäßigen) polizeilichen Anordnung abhängig zu machen. Dabei handelt es sich allerdings um eine inhaltlich von der Nummer 4 abweichende Konstellation, sodass der Vorschlag in einer eigenen Nummer 4/1 verortet werden sollte.

Gegenüber dem bisherigen § 29 Abs. 1 Nr. 4 VersG enthält der Entwurf das Tatbestandsmerkmal der Verhinderungsabsicht. Die daraus entstehende Überschneidung mit § 22 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung in Vereitelungsabsicht) ist nach Auskunft des MI nicht beabsichtigt, das subjektive Tatbestandsmerkmal soll daher hier gestrichen werden.

- 4/1. als nicht teilnehmende Person entgegen einer vollziehbaren polizeilichen Anordnung fortfährt, eine Versammlung zu stören,**

Anmerkung:

Vgl. die Anm. zu Nummer 4.

5. als Veranstalterin oder Veranstalter oder als Leiterin oder Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel durchführt, deren Anzeige bei der zuständigen Behörde bis 48 Stunden vor Beginn der Versammlung (§ 9 Abs. 1) vollständig unterblieben und die keine Eil- und keine Spontanversammlung ist,

5. _____ eine Versammlung unter freiem Himmel durchführt, deren **fristgerechte** Anzeige **entgegen** § 9 _____ vollständig unterblieben _____ ist,

Anmerkung:

Die Formulierung soll mit § 9 Abs. 1 harmonisiert werden, da die Anzeigepflicht nicht die Leiterin oder den Leiter trifft, sondern die Person, die die Versammlung

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

durchführen will. Damit wird, wenn aufgrund der fehlenden Anmeldung eine Leiterin/ein Leiter nicht bestimmt worden ist, die „faktische“ Leiterin/der „faktische“ Leiter erfasst, was nach bisheriger Rechtslage umstritten war (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 26 Rn. 9 m. w. N.).

Die Regelung kann im Übrigen sprachlich vereinfacht werden. Die Besonderheiten bei Eil- und Spontanversammlungen ergeben sich aus dem allgemeineren Verweis auf § 9. Im Übrigen Folgeänderung aus der Streichung von § 2 Abs. 4.

Das BVerfG hat sich zwar kritisch zur Bußgeldbewehrung der Anzeigepflicht geäußert (BVerfG, B. v. 17.02.2009, NVwZ 2009, 441, 444 f., Rn. 122), die der Nummer 5 zugrunde liegende Vorschrift des § 26 Nr. 2 VersG in einer älteren Entscheidung aber ausdrücklich als verfassungskonform erklärt (BVerfGE 85, 69, 72 ff.).

6. als Veranstalterin oder Veranstalter in der Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel, bei der sie oder er mehr als 20 teilnehmende Personen erwartet, die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 8 erforderlichen Angaben wissentlich nicht, nicht vollständig oder nicht richtig macht,

6. als **anzeigende Person wider besseres Wissen unrichtige oder unvollständige Angaben** nach § 9 Abs. 2 Satz 1 _____ macht,

Anmerkung:

Die Vorschrift kann - auch als Folgeänderung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 - sprachlich geglättet werden. Die Reduzierung der nach dieser Vorschrift mitzuteilenden Daten führt zu einer entsprechenden Reduzierung der in der Anhörung geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Entwurfsfassung (Battis, Vorl. 10, S. 6, 12; Poscher, Vorl. 11, S. 6 f.).

Die Variante des „Nicht-Machens“ von Angaben wird bereits von der Nummer 5 erfasst (im Übrigen auch von der Variante „unvollständig“). Bei wissentlicher Unvollständigkeit liegt keine vorwerfbare Handlung (§ 1 Abs. 1 OWiG) vor, wenn die oder der Anzeigende die Angaben mangels eigener Kenntnis nicht machen kann. Dies wird durch den Begriff „wider besseres Wissen“ besser zum Ausdruck gebracht.

7. als Veranstalterin oder Veranstalter in der Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel, bei der sie oder er nicht mehr als 20 teilnehmende Personen erwartet, gemäß § 9 Abs. 3

7. als **Leiterin oder Leiter wider besseres Wissen unrichtige oder unvollständige Angaben** nach § 9 Abs. 3 **Satz 2 Nrn. 2 oder 3 oder § 18/1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** macht,

- a) die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 erforderlichen Angaben oder
- b) auf Anforderung der zuständigen Behörde die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5, 7 und 8 erforderlichen Angaben

- a) **wird gestrichen**
- b) **wird gestrichen**

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

wissentlich nicht, nicht vollständig oder nicht richtig macht,

Anmerkung:

Die Vorschrift sollte an die Vorschläge zu § 9 Abs. 3 angepasst und sprachlich mit Nummer 6 harmonisiert werden (vgl. die Anm. dort). Sie deckt dann den Anwendungsbereich der Nummer 10 mit ab, sodass diese gestrichen werden kann.

8. als Leiterin oder Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel anders durchführt, als es in der Anzeige aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 angegeben ist,

8. als Leiterin oder Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel **wesentlich** anders durchführt, als es in der Anzeige aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 angegeben ist,

Anmerkung:

Nach Auskunft des MI beruht das Entfallen der Einschränkung „wesentlich“ gegenüber § 25 Nr. 1 VersG auf einem redaktionellen Versehen.

- 8/1. sich** als Leiterin oder Leiter einer Ordnerin oder eines Ordners **bedient**, die oder der **entgegen § 11/1 Abs. 2 Satz 1** keine **dort bezeichnete** Armbinde _____ trägt,

Anmerkung:

Sprachliche Anpassung der bisherigen Nummer 1 an § 11/1 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

- 8/2.** an einer _____ Versammlung _____ teilnimmt,

- a) **deren Durchführung vollziehbar verboten ist (§ 12 Abs. 1/1 und 2, § 18 Abs. 2) [oder**
b) **die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 verboten ist],**

Anmerkung:

Der Verstoß gegen Teilnahmeverbote soll hier zusammengefasst werden (vgl. Nummer 15 und die Anm. zu Nummer 12), angelehnt an § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Ob bzw. mit welcher Formulierung der Tatbestand unter Buchst. b aufrechterhalten bleibt, hängt von der Entscheidung über die Bannmeile ab.

- 8/3. als Leiterin oder Leiter oder als teilnehmende Person** einer vollziehbaren **Beschränkung** nach § 12 Abs. 1 **oder 2** oder § 18 Abs. 1 _____ oder einer gerichtlichen Beschränkung der Versammlung zuwiderhandelt,

Anmerkung:

Der Tatbestand der bisherigen Nummer 12 sollte klar zum Ausdruck bringen, dass Täter sowohl der Leiter

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

sein kann (bisher § 25 Nr. 2 VersG) als auch teilnehmende Personen (bisher § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG). Nach Auskunft des MI soll der Tatbestand in der Entwurfsfassung auch die Teilnahme an einer vollziehbar verbotenen Versammlung erfassen (bisher § 29 Abs. 1 Nr. 1). Das sollte klargestellt werden, allerdings an systematisch richtiger Stelle in Nummer 8/2.

8/4. sich nach einer vollziehbar angeordneten Auflösung der Versammlung nicht unverzüglich entfernt,

Anmerkung:

Folgeänderung der bisherigen Nummer 3 aus der Streichung von § 5 Abs. 3; ein Verweis auf die Rechtsgrundlage der Auflösung wird dadurch entbehrlich.

8/5. als ausgeschlossene Person die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,

Anmerkung:

Folgeänderung der bisherigen Nummer 2 aus der Streichung von § 5 Abs. 2; ein Verweis auf die Rechtsgrundlage des Ausschlusses wird dadurch entbehrlich.

9. als Veranstalterin oder Veranstalter eine Person als Leiterin oder Leiter einsetzt, die nach § 10 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 Satz 1 vollziehbar abgelehnt wurde,

9. als **anzeigende oder einladende Person** eine _____ Leiterin oder **einen** Leiter einsetzt, die **oder der** vollziehbar abgelehnt wurde (**§ 13/1 Abs. 1 Satz 2, § 18/1 Abs. 2 Satz 2**),

Anmerkung:

Folgeänderungen aus der Streichung von § 2 Abs. 4 sowie aus den §§ 13/1 und 18/1.

10. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 Satz 2 persönliche Daten einer Ordnerin oder eines Ordners nicht mitteilt,

10. **wird gestrichen**

Anmerkung:

Folgeänderung aus Nummer 7.

11. als Leiterin oder Leiter eine Person als Ordnerin oder Ordner einsetzt, die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 vollziehbar abgelehnt wurde,

11. als Leiterin oder Leiter eine _____ Ordnerin oder **einen** Ordner einsetzt, die **oder der** vollziehbar abgelehnt wurde (**§ 13/1 Abs. 1 Satz 2, § 18/1 Abs. 2 Satz 2**),

Anmerkung:

Folgeänderung aus den §§ 13/1 und 18/1.

12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 bis 3 oder § 18 Abs. 1 oder 2 oder einer gerichtlichen Beschränkung der Versammlung zuwiderhandelt,

12. **wird (hier) gestrichen (jetzt Nummer 8/3)**

13. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt,

13. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 **auf dem Weg zu oder in einer Versammlung unter freiem Himmel** einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt

und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 13/1 Abs. 2 zuwiderhandelt oder

Anmerkung:

Vgl. die Anm. zu § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.

14. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 persönliche Daten der Leiterin oder des Leiters nicht mitteilt oder

14. **als einladende Person wider besseres Wissen unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 18/1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 macht.**

Anmerkung:

Harmonisierung mit den Nummern 6 und 7 sowie Anpassung an die Vorschläge zu § 18/1.

15. an einer nach § 20 Abs. 1 Satz 2 verbotenen Versammlung im befriedeten Bezirk für den Landtag teilnimmt.

15. **wird (hier) gestrichen (jetzt Nummer 8/2)**

²Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 4, 6 bis 8, 10, 13 und 14 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro und in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 5, 9, 11, 12 und 15 mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden. ³Die Tat kann in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2, 3 und 12 nur geahndet werden, wenn die Anordnung rechtmäßig ist.

² _____ (jetzt Absatz 2)

³Die Tat kann in den Fällen des Satzes 1 **Nrn. 0/1, 4/1 und 8/2 [Buchst. a sowie Nrn. 8/3] bis 13** nur geahndet werden, wenn die **dort bezeichnete** Anordnung rechtmäßig ist.

Anmerkung:

Satz 2 sollte systematisch - wie bisher in § 29 Abs. 2 VersG - erst nach den Voraussetzungen der Ahndbarkeit, d. h. als neuer Absatz 2, verortet werden.

Zu Satz 3:

Folgeänderung aus Satz 1 sowie § 22 Abs. 2 Satz 2. In allen Fällen, in denen die Ordnungswidrigkeit eine vorherige behördliche Anordnung voraussetzt, sollte die Ahndbarkeit an die Rechtmäßigkeit der Anordnung geknüpft werden.

Die endgültige Formulierung hängt von dem Inhalt der Regelung zur Bannmeile ab.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des **Absatzes 1 Satz 1** Nrn. **4, 4/1, 6 bis 8/1, 8/4, 8/5, 13** und **14** mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro und in den Fällen des **Absatzes 1 Satz 1** Nrn. **0/1, 5, 8/2, 8/3, 9** und **11** mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden.

Anmerkung:

Folgeänderung aus Absatz 1.

§ 24
Einziehung

§ 24
Einziehung

¹Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 22 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Satz 1 Nr. 12

¹Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 22 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 **Abs. 1** Satz 1

oder 13 beziehen, können eingezogen werden. ²§ 74 a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Nrn. 8/3 oder 13 bezieht, können eingezogen werden. ²§ 74 a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Anmerkung:

Anpassung an den Vorschlag zu § 23 und Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

§ 25
Einschränkung von Grundrechten

§ 25
Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Das Grundrecht **der** Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Anmerkung:

Sprachliche Präzisierung.

§ 26
Zuständigkeiten

§ 26
Zuständigkeiten

(1) ¹Die Aufgaben der zuständigen Behörde nehmen

(1) ¹_____ Zuständige Behörde **ist**

- 1. vor Versammlungsbeginn die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden als untere Versammlungsbehörde und

- 1. vor Versammlungsbeginn die _____ untere Versammlungsbehörde und

- 2. nach Versammlungsbeginn die Polizei

- 2. nach Versammlungsbeginn die Polizei

wahr. ²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover die Polizeidirektion Hannover als untere Versammlungsbehörde zuständig. ³Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 sind die unteren Versammlungsbehörden zuständig.

_____. ²Die Aufgaben der **unteren Versammlungsbehörde** nehmen die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden wahr, _____ auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover die Polizeidirektion Hannover _____. ³Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 sind die unteren Versammlungsbehörden zuständig.

Anmerkung:

Die in Satz 1 enthaltene Regelung geht sprachlich nicht auf („nehmen (...) die Polizei wahr“) und soll daher auf Satz 1 und den neu formulierten Satz 2 aufgeteilt werden.

(2) ¹Bei Versammlungen unter freiem Himmel, die über den Zuständigkeitsbereich einer unteren Versammlungsbehörde hinausgehen, genügt es, die Versammlung bei einer zuständigen unteren Versammlungsbehörde anzuzeigen. ²Dies gilt nicht bei Eilversammlungen. ³Die untere Versammlungsbehörde unterrichtet un-

(2) ⁰¹**Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet.** ¹Berührt eine Versammlung unter freiem Himmel _____ den Zuständigkeitsbereich **mehrerer** unterer Versammlungsbehörden _____, **so bestimmt die den beteiligten Behörden gemeinsam vorgesetzte Fachaufsichtsbe-**

verzüglich die übrigen betroffenen unteren Versammlungsbehörden sowie die betroffenen nächst höheren Behörden; betrifft die Versammlung den Zuständigkeitsbereich mehrerer oberer Versammlungsbehörden, so unterrichten diese die oberste Versammlungsbehörde. ⁴§ 100 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend.

hörde die zuständige Behörde. ^{2 bis 4} _____

Anmerkung:

Absatz 2 soll nur die örtliche Zuständigkeit regeln und weder Pflichten der anzeigenden Person noch verwaltungsinterne Abläufe. Das MI hat dazu eine Neufassung der Sätze 0/1 und 1 und die Streichung der Sätze 2 bis 4 vorgeschlagen. Dadurch wird klargestellt, dass sich die örtliche Zuständigkeit angelehnt an § 100 Abs. 1 und 4 Nds. SOG bestimmt und nicht nach § 3 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG.

(3) ¹Die Aufgaben der Fachaufsicht werden gegenüber den selbstständigen Gemeinden von den Landkreisen, gegenüber den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen selbstständigen Städten von den Polizeidirektionen als oberen Versammlungsbehörden sowie von dem für Inneres zuständigen Ministerium als oberster Versammlungsbehörde wahrgenommen. ²§ 102 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend.

(3) *unverändert*

§ 27
Kostenfreiheit

§ 27
unverändert

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.

§ 28
Ersetzung von Bundesrecht, Übergangsregelung

§ 28
Ersetzung von Bundesrecht, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz ersetzt das Versammlungsgesetz in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2005 (BGBl I S. 969).

(1) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Artikel 6 Abs. 1 Satz 2)

Anmerkung:

Diese Regelung sollte systematisch besser in Artikel 6 verortet werden, weil sie in engem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes steht.

(2) Auf Versammlungen, zu denen vor dem xx.xx.xxxx (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) aufgerufen wurde und die vor dem xx.xx.xxxx (Datum ein Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes) durchgeführt werden, finden § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes weiterhin Anwendung.

(2) **wird gestrichen**

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird vor dem Wort „Wahrung“ der Unterpunkt „Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes),“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird vor dem Wort „Wahrung“ der Unterpunkt „Versammlungsfreiheit (Artikel 8 **Abs. 1** des Grundgesetzes),“ eingefügt.

Anmerkung:

Zwar geht das Nds. Versammlungsgesetz als das speziellere Gesetz den Regelungen des Nds. SOG vor. Der Aufnahme des Artikels 8 Abs. 1 GG in die Aufzählung des § 10 bedarf es gleichwohl, weil eine Kontrollstelle nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 Nds. SOG auch errichtet werden darf, um bestimmte Straftaten nach dem Versammlungsgesetz zu verhindern (vgl. Nummer 2). Durch die Einrichtung einer Kontrollstelle im Vorfeld einer Versammlung, die weitere polizeirechtliche Eingriffsmaßnahmen nach sich ziehen kann, wird aber in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingegriffen, da auch der Weg zu einer Versammlung in den Schutzbereich dieses Grundrechts fällt und deshalb das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu beachten ist.

Zudem ist es auch trotz der gegenüber dem bisherigen Recht differenzierten Eingriffsgrundlagen des Artikels 1 denkbar, dass das Nds. SOG gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nds. SOG ergänzend zur Anwendung kommt, soweit das Nds. Versammlungsgesetz keine abschließende Regelung enthält (vgl. näher Kötter/Nolte, DÖV 2009, 399, 402 f. m. w. N.).

2. § 14 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Straftat nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes“.
3. In § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt.
4. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt.

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

5. In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „§§ 12 a und 19 a des“ durch die Worte „§§ 14 und 19 des Niedersächsischen“ ersetzt.
5. In § 32 Abs. 3 Satz 3 **wird** die **Angabe** „§§ 12 a und 19 a des“ durch die **Angabe** „§§ 14 und 19 des Niedersächsischen“ ersetzt.

Anmerkung:
Redaktionelle Änderung.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf
verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 1 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 1a wird gestrichen.
3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „die versammlungsrechtlichen Aufgaben nach § 4 Nr. 1 und“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche
Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten

In § 6 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. August 2005 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 258), wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Präsidentin oder der Präsident des Landtages bei Zuwiderhandlungen nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Verstöße gegen Anordnungen des Landtages oder seiner Präsidentin oder seines Präsidenten;“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom 19. November 2007 (Nds. GVBl. S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), erhält folgende Fassung:

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche
Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten

In § 7 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten **in der Fassung vom 4. Mai 2010** (Nds. GVBl. S. 210) _____, wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. *unverändert*“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom **6. Mai 2009** (Nds. GVBl. S. 154) _____, erhält folgende Fassung:

Vorlage 13 vom 17.08.2010 zu Drs. 16/2075

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

„2. § 22 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4 bis 6 des Niedersäch-
sischen Versammlungsgesetzes sowie“.

„2. unverändert

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Niedersächsische Bannmeilengesetz vom 12. Juni 1962 (Nds. GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1997 (Nds. GVBl. S. 420), und
2. das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Nds. GVBl. Sb II S. 338) in der Fassung des Artikels I der Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder vom 29. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 68 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535).

Artikel 6
Inkrafttreten, **Ersetzung von Bundesrecht,
Außerkräfttreten, Übergangsregelung**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am **1. Februar 2011** in Kraft.
²**Es** ersetzt das Versammlungsgesetz in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2005 (BGBl. I S. 969).

Anmerkung:

Das MI hat vorgeschlagen, das Gesetz am 1. Februar 2011 in Kraft treten zu lassen. Im Übrigen Folgeänderung aus der Streichung von Artikel 1 § 28 Abs. 1.

(2) *unverändert*

(3) Zuständigkeitsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366, 410), getroffen wurden und die von § 26 Abs. 1 Satz 2 NVersG abweichen, gelten bis zum Ablauf ihrer vereinbarten Geltungsdauer fort.

Anmerkung:

Das MI schlägt die Aufnahme dieser Übergangsregelung vor, weil im Landkreis Osnabrück noch in einigen Gemeinden das Versammlungsrecht betreffende Zuständigkeitsvereinbarungen nach dem Modellkommunengesetz gelten, die bis zum Ablauf ihrer Befristung am 31.12.2011 fortgelten sollen.